



TÄTIGKEITSBERICHT

Impressum

Herausgeber und für
den Inhalt verantwortlich:
Landesrechnungshof Steiermark,
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
T 0316/877-2250, F 0316/877-2164,
E lrh@lrh-stmk.gv.at, www.lrh.steiermark.at

Bildrechte: S. 3 LRH, S. 11 AdobeStock, S. 14 LRH,
S. 38 LRH, S. 39 RH, S. 41 LRH, S. 42 EURORAI,
S. 43 EURORAI, S. 44 Integritätsbeauftragten-Netz-
werk, S. 44 RH, S. 45 LRH, S. 48 LRH Salzburg,
S. 49 LRH Niederösterreich

Layout: Conclusio PR Beratungs GesmbH
Druck: Medienfabrik Graz



INHALT

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	6
1.1 Grundlagen	6
1.2 Aufgaben	7
1.3 Organisation	10
1.4 Kostenentwicklung	10
1.5 Personal	12
1.6 Weiterbildung	12
1.7 Wirkungscontrolling 2018	14
1.8 Prüfungsobligo	16
2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN	17
2.1 Gebarungskontrollen	17
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte	31
2.3 Projektkontrollen	35
2.4 Projektkontrolle „LKH Hochsteiermark Standort Leoben Erwachsenentrakt 1 – Sanierung und Standardanhebung inkl. Zubau“	35
2.5 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses	35
2.6 Bundesfinanzierungsgesetz	36
3. LAUFENDE PRÜFUNGEN	37
3.1 Gebarungskontrollen	37
3.2 Gesamtkostenverfolgung	37
4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE	38
4.1 Common Assessment Framework – CAF	38
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“	39
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“	39
4.4 Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“	39
4.5 Arbeitsgruppe „Datenschutz NEU“	40
5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE	42
5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)	42
5.2 Transparency International	43
5.3 Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren	45
5.4 EU-Symposium: Gute öffentliche Verwaltung und Bürgernutzen – Die Rolle parlamentarischer Kontrollinstitutionen	46
5.5 Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen	46
5.6 Zusammenarbeit mit dem Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz	47
5.7 Länderübergreifende Aktivitäten	47
5.8 Kongresse und Fachtagungen	47
6. BESONDERE EREIGNISSE	48
6.1 Jubiläumsfeiern in Salzburg und in Niederösterreich	48
6.2 Steirer des Tages	50
7. AUSBLICK	51
7.1 Weiterentwicklung CAF	51
7.2 Befragung über den LRH	51
7.3 Wirkungsziele 2019/2020	51
ANHANG	52

VORBEMERKUNGEN

Vorlage an den Landtag

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

GZ: LRH-20010/2019-1

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@lrh-stmk.gv.at
www.lrh.steiermark.at

Es gibt Menschen, die meinen, Tätigkeitsberichte gehören zu den am wenigsten gelesenen Publikationen. Noch ausgeprägter ist das angeblich bei Vorwörtern und demzufolge umso „schlimmer“ bei Vorwörtern zu Tätigkeitsberichten.

Warum also einen Tätigkeitsbericht und warum ein Vorwort dazu?

Die erste Frage lässt sich einfach beantworten. Der Landesrechnungshof Steiermark (LRH) ist verfassungsrechtlich aufgefordert, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Er ist als schriftlicher Nachweis der Leistungen des LRH gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit gedacht, also ein Nachschlage- und Nachlesewerk.

Für den Tätigkeitsbericht des LRH gilt aber auch das abgewandelte Sprichwort: „Tue Gutes und schreibe darüber.“ Und da lässt sich beim LRH wahrlich über viel Gutes schreiben. So etwa über die Tatsache, dass der LRH seine Berichtsziele für 2018 übertroffen und dass sich die Rate der Umsetzung seiner Empfehlungen durch die geprüften Stellen von 75 % auf über 80 % gesteigert hat. Aber auch über den Umstand, dass der LRH weiterhin viel zur Verbesserung der Qualität seiner Arbeit tut, etwa durch den Start eines weiteren Reformprozesses – des sogenannten CAF II-Prozesses.

Doch eigentlich sollte ich nicht zu viel verraten, denn sonst macht dieses Vorwort keinen Appetit aufs Weiterlesen. Damit bin ich schon bei der zweiten Frage: Ein Vorwort für einen Tätigkeitsbericht soll wohl zum Weiterlesen anregen. Also, wenn Sie beim Vorwort schon so weit gekommen sind, dann könnten Sie ja tatsächlich weiterlesen – oder?

Schön wäre es natürlich, wenn man das, was Erich Kästner für seine Bücher urgierte, auch für Tätigkeitsberichte des LRH sagen könnte: „Ein Vorwort ist für einen Tätigkeitsbericht so wichtig und so hübsch wie der Vorgarten für ein Haus.“ Natürlich gibt es auch Bücher oder Tätigkeitsberichte ohne Vorwort, aber Besucherinnen und Besucher sollten doch nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen.

Ich wünsche interessantes Lesen.



HR Mag. Heinz Drobesch



*Landesrechnungshofdirektor
HR Mag. Heinz Drobesch*

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 Grundlagen

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Artikel 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie § 34 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

1.1.2 Rechtsstellung

Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse

Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat. Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren.

Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat. Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses (RA)

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,

- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet
- 9 Beratung im Kontrollausschuss
- 10 Behandlung im Landtag

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen. Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger

Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt. Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle

Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen – sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,

- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund EUR 11,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll-Kosten- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen. Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 Einreichung der Unterlagen beim LRH
- 2 Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)
- 3 Schlussbesprechung
- 4 Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss
- 5 Behandlung im Kontrollausschuss

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen. Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht

Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten. Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht

Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 51 Abs. 4 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen

Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen

Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind. Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des RA der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Die Stellungnahme des LRH ist im RA in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des RA mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Im Jahr 2018 hat der LRH zum dritten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum RA abgegeben.

1.3 ORGANISATION

Der LRH wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch geleitet.

Der LRH ist in vier Gruppen gegliedert. Mit 1. April 2018 wurden diese wie folgt neu organisiert (Abb. 1):

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit und das Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt.

In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

1.4 Kostenentwicklung

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2018 EUR 2.755.705,70. Der überwiegende Teil davon ist mit EUR 2.634.304,61 (96 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum EUR 121.401,09.

Im nachfolgenden Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre (Abb. 2) bilden sich Valorisierungen der Gehaltsschemata, höhere Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen und Jubiläumszuwendungen sowie die Erhöhung der Mitarbeiteranzahl im Bereich der Personalkosten entsprechend ab:

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund 49 % die Nutzung der Amtsräume.

Die Erhöhung gegenüber 2017 ergibt sich aus der zusätzlichen Anmietung von zwei Büroräumlichkeiten für neue Mitarbeiter. Die restlichen 51 % des Sachaufwands setzen sich vorwiegend aus Kosten für die Aus- und Weiterbildung (z. B. Grundausbildung für Prüfer), für Patent- und Lizenzgebühren für EDV sowie für den Ankauf von Büromöbeln zusammen.

Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH

Mag. Heinz Drobesh, Landesrechnungshofdirektor



Abb. 2: Ausgabenentwicklung im LRH 2015–2018 [EUR]

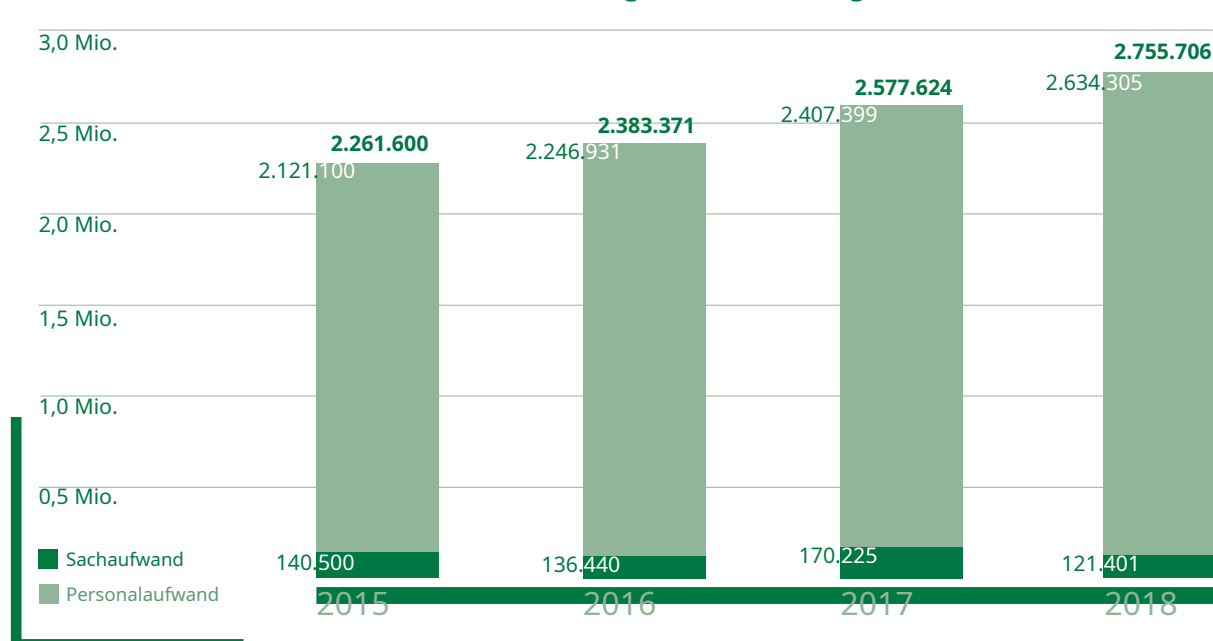
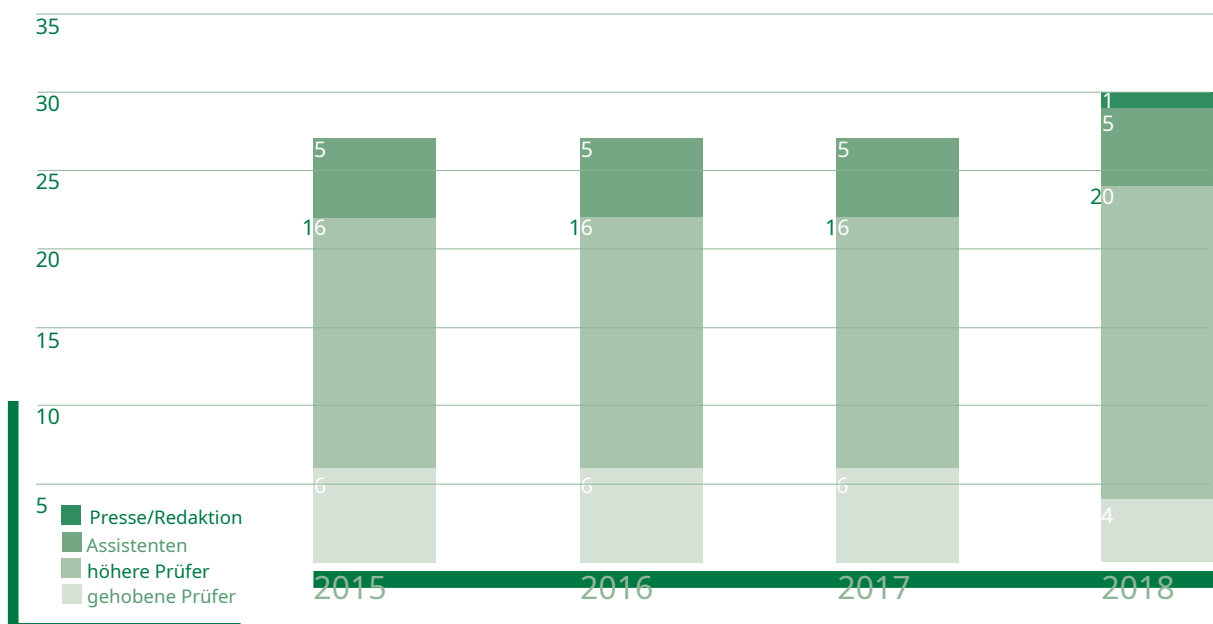


Abb. 3: Entwicklung der LRH-Planstellen 2015–2018



1.5 Personal

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten.

Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Bedienstete (30,0 VZÄ) zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das ergibt eine Erhöhung von 3,0 VZÄ gegenüber dem Jahr 2017.

Diese Erhöhung erfolgte vor allem aufgrund der Ausweitung der Prüfkompetenz des LRH auf die Prüfung von Gemeinden einschließlich ihrer Beteiligungen.

Im Jahr 2018 waren folgende Stellen ausgewiesen:

- » 20 für höhere Prüferinnen und Prüfer,
- » vier gehobene Prüferinnen und Prüfer,
- » eine für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat,
- » vier für Prüfassistenten und
- » eine Direktionsassistentin.

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach mehrstufigen, standardisierten Auswahlverfahren. Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 38 %, jene im gesamten LRH 42 % (Stand Ende 2018). Abb. 3 zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 2015.

1.6 Weiterbildung

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen.

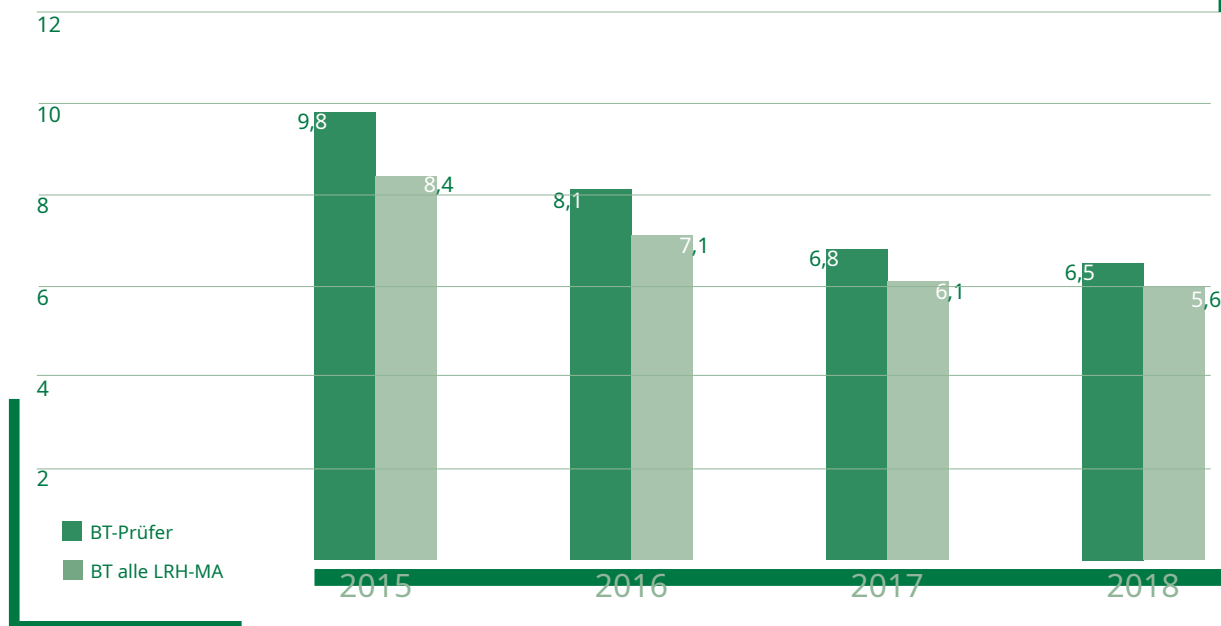
Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethode und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen) wie

- » fachspezifischen externen Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminaren für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminaren an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und durch die
- » Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage der LRH-Mitarbeiter 2015–2018



Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 6,5 Bildungstage je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 5,6 Bildungstage je Bediensteten.

Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin und Prüfer bzw. je Bediensteten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Ausbildung verursacht werden. So absolvierten zwei Prüfer den überwiegenden Teil des im Herbst 2017 begonnenen dreisemestrigen Universitätslehrganges „Public Auditing“, zwei weitere Prüfer begannen im Herbst 2018.

1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige *Universitätslehrgang* „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen

und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Im Rahmen des Universitätslehrganges „Public Auditing“ nehmen die Prüferinnen und Prüfer auch an Praxisprojekten bzw. an Projektarbeiten teil. Beispielsweise absolvierte Mag.^a Barbara Schachner im Jahr 2018 ein *Praxisprojekt* beim Landesrechnungshof Oberösterreich. Inhalt des Projektes war die Mitarbeit an der Erstellung des Auftragsgutachtens für eine Gemeinde in Oberösterreich. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Haushalts- und Finanzsituation im Allgemeinen und der betrieblichen sowie öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde. Weiters erfolgte die Kontrolle der Investitionstätigkeit im Allgemeinen und die Prü-



Das Team des LRH

1.7 Wirkungscontrolling 2018

fung einzelner Bauvorhaben sowie die Organisationsanalyse der Aufbau- und Ablauforganisation. Thema der *Projektarbeit* von Mag^a Barbara Schachner war die Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde mit Fokussierung auf den Rechnungsquerschnitt und die Kennzahlen zur Analyse des Querschnitts. Das Ziel der Arbeit war die Darstellung der Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinde nach ökonomischen Kriterien sowie die Kurzanalyse mittels der wesentlichen Kennzahlen zum Rechnungsquerschnitt.

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den LRH entsprechende Wirkungsziele im Bereichs- und Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs.1 StLHG 2014 i.d.g.F. wurde im LRH ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings hinsichtlich der Wirkungsziele 2018 stellt sich wie folgt dar:

Wirkungsziel 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

	SOLL 2018	IST 2018	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr	16	10 Gebarungskontrollen und 2 Folgeprüfungen 3 Gemeindeprüfungen und 1 Stellungnahme zum Entwurf des RA 1 Stellungnahme Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur WO)	✓
Indikator 2: Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr	nach Einreichung	1. LKH Hochsteiermark, Standort Leoben, Erwachsenenrakt 1 – Sanierung und Standardanhebung inklusive Zubau	✓
Indikator 3: Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	1. Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark 2. B 64 Rechbergstraße – Ortsumfahrung Preding – Weiz – Teil 1	✓

Wirkungsziel 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

	SOLL 2018	IST 2018	erfüllt
Indikator 1: Anteil der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	60 %	85 % umgesetzt und in Umsetzung	✓
Indikator 2: Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	1. Verein IHB – Folgeprüfung 2. Stmk. Landesforstgärten – Folgeprüfung	✓

Wirkungsziel 3: Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

	SOLL 2018	IST 2018	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	1. Verein IHB – Folgeprüfung 2. Hirtenkloster	✓
Indikator 2: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	2	1. Verein IHB – Folgeprüfung 2. Hirtenkloster	✓

Wirkungsziel 4: Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

	SOLL 2018	IST 2018	erfüllt
Indikator 1: Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	1. Stmk. Landesforstgärten – Folgeprüfung 2. Hirtenkloster 3. Schutzwasserbau – Querschnittsprüfung 4. Assanierung im Rahmen von Wohnbauförderung	✓

1.8 Prüfungsobligo

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
 - > 9 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
 - > 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
 - > 1 Dienststelle
 - > 1 Servicestelle

In den Dienststellen der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark sind rund 7.500 Bedienstete beschäftigt. Für das Jahr 2018 belief sich das Finanzierungsbudget des Landes Steiermark auf rund EUR 5,92 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen. Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- » Energie Steiermark AG mit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (13 Landeskrankenhäuser an 23 Standorten, vier Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH

- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- » Steirische Tourismus GmbH
- » Gesundheitsfonds
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund GmbH

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch acht weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 24 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund EUR 19 Mrd. verfügen und etwa 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 hat sich das Prüfungsobligo des LRH um die 274 steirischen Gemeinden (Stand 2017) mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen erweitert. Dies entspricht seit 2017 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund EUR 2,1 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund EUR 3,7 Mrd.

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als EUR 22 Mrd. ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

2.1 Gebarungskontrollen

Im Berichtsjahr wurden Berichte zu folgenden Prüfungen vom LRH veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

Assanierung im Bereich Wohnhaussanierung

LT-Beschluss Nr. 770 vom 6. März 2018

Geprüfte Stelle:

Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Assanierung im Rahmen der Wohnbau-
förderung

Prüfzeitraum: 2012–2016

Kurzfassung Prüfergebnis:

Unter dem Begriff Assanierung wird das zumindest weitgehende Ersetzen eines bestehenden Gebäudes am selben Standort verstanden. Anwendung und Durchführung von Assanierungen waren Gegenstand dieser Prüfung und wurden anhand von bereits umgesetzten Projekten der letzten Jahre behandelt.

Der Prozess der Förderung sowie die einzuhaltenden Rahmenbedingungen und die erforderlichen Unterlagen waren in geeigneter Form übersichtlich dargestellt.

Bei allen Projekten wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung eingehalten. Die Aktenführung der Projekte war zum Großteil vollständig.

Bei der Qualität der Ausführung und der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung wurden keine Mängel festgestellt.

Die Einhaltung der Vorgaben betreffend Nutzung bzw. Vermietung der Wohnungen wird bezogen auf den gesamten Förderungszeitraum nicht wiederkehrend überprüft.

Die Nachvollziehbarkeit der Endabrechnungen in Bezug auf anerkannte Kosten und Flächen war in einigen Fällen nicht gegeben. Ebenso war keine durchgängige Handhabung der Kosten- und Flächendaten erkennbar.

Im Bereich Abfallwirtschaft und Wohnbau gibt es Synergien. Diese werden derzeit nicht genutzt. Besonders im Bereich Baurestmassen ist eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen sinnvoll.

Eine entsprechende Einbindung des Nachhaltig-

keitsprinzips in den Förderprozess der Assanierungen ist nicht erkennbar. Die Umsetzung dieses Prinzips wäre ein Beitrag zur Erreichung der Wirkungsziele der Globalbudgets Wohnbau sowie Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Im gesamten Förderungsprozess ist eine vollständige Aktenführung sicherzustellen. Fehlende oder aufgrund des Förderungsprozesses vorzeitig retournierte Unterlagen sind im Akt explizit anzuführen.
- » Eine regelmäßige Kontrolle der definierten Rahmenbedingungen über die gesamten 15 Jahre für die Vermietung bzw. Nutzung der Wohnungen ist zu implementieren.
- » Eine separate Abgrenzung von unterschiedlichen Förderungsarten ist erforderlich.
- » Ökosoziale Kriterien sollten im Sinne der Erreichung der Wirkungsziele des Globalbudgets Wohnbau sowie Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit auch bei Assanierungen eingeführt werden.
- » Im Bereich der Baurestmassen ist eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen zielführend.
- » Die Einbindung des Nachhaltigkeitsprinzips in den Förderungsprozess der Assanierungen ist zu verstärken.

Onkologische Versorgung in der Steiermark

LT-Beschluss Nr. 779 vom 10. April 2018

Geprüfte Stelle:

Versorgungsstrukturen in steirischen Fonds-
krankenanstalten bzw. stichprobenartig ausge-
wählte medizinische Organisationseinheiten am
LKH-Univ. Klinikum Graz

Prüfzeitraum: 2014–2016

Kurzfassung Prüfergebnis:

Bei der Überprüfung der onkologischen Versorgung in der Steiermark stellte der LRH fest, dass die Verteilung der stationären Fälle und Leistungen auf die steirischen Fondskrankenanstalten im Wesentlichen dem vorgegebenen Versorgungskonzept des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) bzw. des Regionalen Strukturplans Gesundheit Steiermark (RSG-St) entspricht. Die Aufbereitung von Arzneimitteln zur chemo- und immuntherapeutischen Krebsbehandlung ist derzeit grundsätzlich gesichert. In den onkolo-

gischen Referenzzentren in der Steiermark sind Tumorboards eingerichtet. Das Comprehensive Cancer Center Graz (CCC Graz), als virtueller Zusammenschluss auf bestehende Strukturen des LKH-Univ. Klinikums Graz und der Medizinischen Universität Graz (MUG) eingerichtet, leistet einen wesentlichen Beitrag zur besseren Behandlung onkologischer Patienten und in weiterer Folge für Lehre und Forschung.

Auf Grund der unterlassenen Anpassung der Finanzierungsstrukturen an die tatsächlichen Patientenströme, v. a. an der Schnittstelle zwischen intra- und extramuralem Bereich, kommt es zu einer hohen Krankenhausinanspruchnahme onkologischer Patienten. Die Behandlung dieser Patienten wird wegen der weiterentwickelten Behandlungsmethoden (z. B. oral statt intravenös) voraussichtlich künftig nicht mehr primär intramural erfolgen müssen, da viele Erkrankungen, v. a. in einer frühen Phase, durchaus extramural bzw. in neuen Versorgungsmodellen behandelbar wären. Hieraus könnte sich ein nennenswertes Potenzial zur Entlastung des intramuralen Bereichs ergeben.

In nahezu allen in der onkologischen Versorgung tätigen Sonderfächern (Strahlentherapie-Radioonkologie, Hämatologie, Onkologie, Dermatooonkologie) besteht ein Fachärztemangel, der nach Ansicht des LRH eine unverzügliche Reaktion der Verantwortungsträger (Gesundheitsplattform, Ärztekammer, Krankenanstaltenträger) erfordert. Bei den Strahlentherapiegeräten wurden Versorgungslücken festgestellt (zum Stichtag 1. August 2017 vier Geräte, wobei die Erweiterung um zwei Geräte mit November 2017 in Angriff genommen wurde). Laut ÖSG/RSG sind diese Defizite bis 2020/2025 von den Verantwortungsträgern (Gesundheitsressort, Gesundheitsfonds, Krankenanstaltenträger) zu beseitigen.

Es gibt eklatante Raumknappheit im ambulanten bzw. teilweise auch im stationären Bereich der Klinischen Abteilung für Hämatologie, der Klinischen Abteilung für Onkologie sowie der Dermatooonkologie am LKH-Univ. Klinikum Graz.

Das gemäß § 20 StKAG vorgegebene „Transparente Wartelistenregime“ befindet sich innerhalb der KAGes in Umsetzung und ist derzeit für ein Wartezeitenmanagement in Zusammenhang mit der Terminorganisation onkologischer Patienten nicht geeignet.

Auf Grund der Versäumnisse bei Personal, Infrastruktur und Raum kommt es in allen überprüften medizinischen Organisationseinheiten zum Teil zu langen Wartezeiten. Diese werden vom LRH als sehr bedenklich erachtet und machen Entlastungsmaßnahmen (z. B. vorübergehende Ausweitung der Ambulanzzeiten, Einführung eines Wartezeitenmanagements, ausreichendes ärztliches Personal) erforderlich.

Unverständlich ist, dass dieser Problematik im Hinblick auf die epidemiologische Bedeutung von Krebserkrankungen (zweithäufigste Todesursache) in der konkreten Ausgestaltung im Spitalsbetrieb in der Prioritätenreihung von (Bau-)Projekten nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Hier ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Umsetzung von dringenden Maßnahmen in die Länge zieht und erst im Rahmen des Projektes „LKH 2030“ eine vollständige Erledigung finden soll.

Durch die Entwicklung der Chemo- und Immuntherapeutika (neue Wirkstoffe, breitere Anwendbarkeit, explodierende Kosten) sehen sich die Krankenanstaltenträger dazu veranlasst, steuernde Maßnahmen (Einkaufspolitik, Behandlungspfade, Limitierungen, Einzelfallgenehmigungen etc.) zu setzen. Der generelle Umgang mit der Berücksichtigung von Kosten und Effektivität im Rahmen von Therapieentscheidungen und die finanzielle Bedeckung besonders teurer Therapien bedürfen einer bundesweiten Harmonisierung. Dazu ist es erforderlich, diese Thematik an die Bundesebene heranzutragen und mit Nachdruck zu verfolgen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Sicherstellung steiermarkweiter, einheitlicher Standards für Tumorboards
- » Wartezeitenmanagement im onkologischen Bereich
- » Bundesweite Harmonisierung der Vorgehensweise hinsichtlich der finanziellen Bedeckung besonders teurer Therapien
- » Organisatorische Maßnahmen (z. B. Ausweitung der Ambulanzzeiten)
- » Strukturelle Maßnahmen (z. B. Schließen von Versorgungslücken im Bereich der Linearbeschleuniger, Anpassung der räumlichen Kapazitäten)
- » Koordinierte Maßnahmen gegen Fachärztemängel

B 64 Rechbergstraße, Ortsumfahrung Preding – Weiz Teil 1

LT-Beschluss Nr. 806 vom 8. Mai 2018

Geprüfte Stelle:

Abteilung 18 Verkehr bzw. am 1. Aug. 2012

Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Prüfzeitraum: 2006–2017

Kurzfassung Prüfergebnis:

Daten, die im Rahmen der Nutzen-Kosten-Untersuchung in die Entscheidung einfließen, wurden nicht angepasst. Besondere Bedeutung kommt dabei den Verkehrsdaten samt Prognose zu, die bei dem Projekt teilweise nicht nachvollziehbar waren. Projektkostenschätzungen wurden unter Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten wenig transparent aufbereitet. Die Gesamtkosten waren einerseits nicht vollständig angeführt, andererseits wurde ein weitaus überhöhter Finanzbedarf dargestellt.

Ein Projekthandbuch wurde nicht geführt. Bei Projekten dieser Größenordnung und Komplexität ist ein laufend aktualisiertes Projekthandbuch wesentlich. Es fehlte ein allumfassender Projektmanagementprozess, wenngleich einzelne verwendete Elemente von guter Qualität waren. Andere Elemente hingegen wurden lediglich gestartet, ohne Vorteile daraus zu generieren.

Über das gesamte Projektmanagement hinweg wie auch beim Vergabeverfahren, bei Kostenschätzungen bzw. für die Erstellung der Gesamtkostenübersicht wurde das Vier-Augen-Prinzip nicht bzw. nicht durchgängig angewandt.

Ein Risikomanagement wurde nur in Ansätzen umgesetzt. In diesem Bereich gibt es noch Verbesserungspotenzial.

Die Aufträge wurden zu einem überwiegenden Teil (96 %) in Form von Direktvergaben erteilt. Das Volumen, das direkt und fast ausschließlich ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wurde, betrug EUR 2,5 Mio. In den Vergabeverfahren wurde Einsparungspotenzial, das durch einen Wettbewerb ermöglicht wird, nicht genutzt.

Im Kostenmanagement wurden die abgerechneten Gesamtkosten, die übersichtlich dargestellt waren, im Vergleich zu den Beauftragungen eingehalten bzw. leicht unterschritten. Als wesentlicher Einflussfaktor dafür war die Reduktion der Finanzierungskosten zwischen Beauftragung und Abrechnung, deren stichprobenartige Überprüfung nachvollziehbare Vorgänge ergab, verantwortlich.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Im Bauprogramm enthaltene Einzelprojekte sind transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Gründe für die Auswahl jedes Projektes sind entsprechend darzulegen.
- » Berechnungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Realisierungswürdigkeit sind vor der Realisierungsentscheidung zeitnahe zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- » Es sind stets sämtliche Soll- und Folgekosten (Kosten in sämtlichen Planungs-, Bauausführungs- sowie Betriebsphasen) transparent und vollständig darzustellen.
- » Eine standardisierte gesamtheitliche Projektbetrachtung beginnend mit den ersten Kostenschätzungen über die Kostenverfolgung während der Ausführung bis hin zur Abrechnung und einem darauffolgenden Projektreview ist erforderlich.
- » Bei Projekten ist das Projektcontrolling von Beginn an umfassend, konsequent und exakt durchzuführen. Dies ist in den Projektcontrolling-Berichten zu dokumentieren.
- » Eine methodische Behandlung von Risiken ist im Sinne des Risikomanagements durchzuführen. Eine Risikocheckliste kann dabei als Instrument herangezogen werden.
- » Risiken sind nur für noch nicht abgerechnete Leistungen zu berücksichtigen. Bereits abgerechnete Leistungen bedürfen keiner weiteren Risikovorsorge. Der Anteil für Unvorhergesehenes ist zum Bauende hin nachvollziehbar zu reduzieren.
- » Mit Projektbeginn ist eine umfassende konzeptive Vergabeplanung durchzuführen. Auf Basis dieser Planung sind zusammenhängende Leistungen zusammenzufassen und gemeinsam zu vergeben.
- » Vor Beginn des Vergabeverfahrens sind selbstständige, unabhängige Abschätzungen des zu erwartenden Auftragswertes durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen auch Teil des Vergabeaktes sein. Bei Schätzungen, die nahe am Schwellenwert liegen, ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.
- » Bei Direktvergaben ist auf eine ausgewogene Aufteilung der Aufträge, bezogen auf die Auftragnehmer, zu achten. Eine abteilungsübergreifende Statistik ist ein wichtiges Hilfsmittel dazu.

- » Auch bei Direktvergaben sind ab einem gewissen Umfang Vergleichsangebote bzw. entsprechende Preisanfragen einzuholen. Diese Unterlagen müssen Teil des Vergabeakts sein.
- » Ein angemessener Umgang mit Reserven ist erforderlich. Die Transparenz von Kostenschätzungen ist zu erhöhen. Eine Plausibilisierung der Kostenschätzungen und die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips leisten dazu einen wesentlichen Beitrag.

Tierschutz in der Steiermark

LT-Beschluss Nr. 818 vom 5. Juni 2018

Geprüfte Stelle:

Abteilung 8

Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Prüfzeitraum: 2013 bis 2017 (vereinzelt wurde der Prüfungszeitraum ausgeweitet)

Kurzfassung Prüfergebnis:

Die mit dem Tierschutz befasste Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) stellt die Verwahrung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren durch den Abschluss von Verwahrungsverträgen mit Tierschutzeinrichtungen sicher. Mit 1. Jänner 2014 wurden die Verwahrungsverträge neu gestaltet. Mit sieben Tierheimbetreibern an acht Standorten bestehen seit dem Jahr 2014 Leistungsvereinbarungen für Hunde, Katzen und Kleintiere. Hierfür zahlt das Land jährlich rund EUR 1,755 Mio. an Pflichtausgaben. Neben diesen Pflichtausgaben fördert die A13 unter Berücksichtigung der allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes die Anliegen des Tierschutzes. Eine spezielle Förderungsrichtlinie mit Kriterien zur Förderungsgewährung lag nicht vor.

Im Prüfungszeitraum wurden 359 Förderungen mit einem Gesamtförderungsvolumen von rund EUR 2,24 Mio. gewährt.

Von den Förderungen der letzten fünf Jahre für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gesamtausmaß von EUR 869.100,- erhielten jene Tierheimbetreiber, mit denen ein Verwahrungsvertrag besteht, rund 85 %.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Die Tierrettung ist nicht explizit in den Leistungsverträgen erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass sie im Rahmen der Verwahrungsverträge zu erbringen ist. Der LRH regt diesbezüglich eine Klarstellung an.
- » Seit dem Jahr 2014 fand keine Evaluierung der Entscheidungs- und Berechnungsgrundlagen der Verwahrungsverträge statt. Es gab auch keine Veränderung bei den Verwahrungspartnern. Um eine transparente und objektive Grundlage für die Verwahrungsverträge zu gewährleisten und Effizienzsteigerungspotenziale zu nutzen, sollten Evaluierungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Veränderung bei den Verwahrungspartnern wären anzustellen.
- » Es bestehen weder eine Förderungsstrategie noch spezielle Förderungsrichtlinien, welche die einheitliche Gewährung von Förderungen sicherstellen würden. Der LRH empfiehlt, im Rahmen einer eigenen Förderungsrichtlinie Kriterien zur Förderungsgewährung festzulegen, um eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung gewährleisten zu können.
- » Hinsichtlich der Förderungshöhe wurden seitens der A13 in einigen Fällen Kürzungen der beantragten Förderungssummen vorgenommen. Diese Vorgangsweise war nicht immer nachvollziehbar. Die Festlegung der Förderungshöhe ist nachweislich zu dokumentieren.
- » Der LRH empfiehlt, den Förderungsprozess aufgrund seiner Komplexität und seines Risikopotenziales im Hinblick auf die Grundsätze des IKS zu überprüfen.
- » Vor dem Hintergrund, dass den Tierheimbetreibern mit dem Verwahrungsvertrag ihre Fixkosten abgegolten werden, empfiehlt der LRH zu überprüfen, inwieweit Investitionen nicht bereits im Rahmen der Verwahrungsverträge berücksichtigt wurden. Jedenfalls sollten Förderungen nur dann gewährt werden, wenn die baulichen Maßnahmen nicht mit eigenen finanziellen Mitteln abgedeckt werden können.

Risikoaverse Finanzgebarung des Landes Steiermark

LT-Beschluss Nr. 830 vom 5. Juni 2018

Geprüfte Stellen:

Abteilung 4 Finanzen,
Fachabteilung Landesbuchhaltung

Prüfzeitraum:

1. Jänner 2018 bis 30. April 2018

Kurzfassung Prüfergebnis:

Die Prüfung der Risikoaversität des Landes Steiermark im Sinne der Grundsätze des novellierten Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG) ergab, dass die Kriterien des BFinG in hohem Maße erfüllt und die formellen Handlungen rund um die Finanzgebarung somit weitgehend ausreichend geregelt sind, um die Finanzgebarung des Landes Steiermark als risikoavers im Sinne des BFinG bezeichnen zu können.

Dem Land stehen größtenteils die notwendigen Finanzinstrumente für ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Schulden- und Liquiditätsmanagement zur Verfügung. Die Erstellung einer Liquiditätsmanagementstrategie ist laut Auskunft der Abteilung 4 Finanzen geplant. Es wurden keine Zinsswap- sowie sonstige Derivatengeschäfte durchgeführt, auch befanden sich keine Derivative im Portfolio bzw. im Vermögen des Landes. Aufbauend auf den Vorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich des Finanzmanagements führte der LRH eine Funktionsprüfung über die Durchführung von Finanzgeschäften mit der ÖBFA seit 1. Jänner 2018 durch. Der LRH stellte fest, dass ein funktionsfähiges IKS implementiert wurde. In Einzelfällen wurden vorgegebene Prozessschritte nicht vollständig eingehalten bzw. wurden Verbesserungen im Risikomanagement empfohlen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Im Sinne des IKS-Prinzips der Transparenz empfiehlt der LRH die Erstellung einer Strategie für die Veranlagung von Vermögen, unabhängig von der Struktur und dem Ausmaß der aktuellen Veranlagungen.
- » In die Bestandsanalyse des aktuellen Schuldenportfolios sollten die Zielwerte für die Kennzahlen des abgeschlossenen Finanzjahres aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere das Risikomaß „Zinsfixierungszeitraum“.

- » Im jährlichen Risikobericht nach § 15 StVO-RFG sollten die getätigten Finanztransaktionen entsprechend dargestellt werden. LRH und Landtag brauchen Informationen darüber, welche Finanzgeschäfte im Berichtsjahr getätigt worden sind und welche Risiken für das Land aufgrund dieser Geschäfte bestehen.
- » Die von § 2a Z. 3 BFinG geforderte organisatorische und funktionale Trennung in Front- und Backoffice wird durch interne Verwaltungsorganisationsvorschriften (Organigramm, Aufgaben- und Leistungsbeschreibung, Stellenbeschreibungen inkl. Vertretungsregeln) sichergestellt.
- » Für die mit dem Finanzmanagement betrauten Mitarbeiter sollte ein Fort- und Weiterbildungsplan auf Basis der konkreten Anforderungen sowie Tätigkeitsbereiche erstellt werden.
- » Der LRH empfiehlt die Erstellung eines zentralen Dokuments, das alle Vorgaben für eine risikoaverse Aufbau- und Ablauforganisation inklusive IKS im Bereich des Finanzmanagements zentral beinhaltet.
- » Der LRH stellt mit Verweis auf die gegenständliche Prüfung der strategischen Planung, der risikoaversen Finanzgebarung sowie der Aufbau- und Ablauforganisation fest, dass dem in § 2a Z. 4 BFinG geforderten Grundsatz der Transparenz durch unterschiedliche Maßnahmen (z. B. Verordnung zur risikoaversen Finanzgebarung, Schuldenmanagementstrategie, Prozessbeschreibungen, Stellenbeschreibungen) Rechnung getragen wird.

Steiermärkische Landesforstgärten - Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 846 vom 3. Juli 2018

Geprüfte Stelle:

Steiermärkische Landesforstgärten

Prüfzeitraum: 2005–2007; 2018

Kurzfassung Prüfergebnis:

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2009.

Von zwölf seinerzeitigen Empfehlungen wurden neun umgesetzt, drei teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung:

9 ✓ 3 ✓ 0 x

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Das aufgezeigte Verbesserungspotenzial des LRH hinsichtlich messbarer Zielvorgaben wurde umgesetzt.
- » Es erfolgten die vom LRH vorgeschlagenen Adaptierungen im Rechnungswesen (Kassenprüfung, Verbuchung von Rücklagen, Abgrenzungen).
- » Das mittlerweile erstellte Organisationshandbuch weist noch Verbesserungspotenzial auf (Zahlungsverkehr, Beschaffung).
- » Für eine nachvollziehbare Dokumentation sind noch Ergänzungen bei Inventuren und Anlagenausscheidungen vorzunehmen.

Landwirtschaftskammer Steiermark

LT-Beschluss Nr. 876 vom 18. September 2018

Geprüfte Stelle:

Landwirtschaftskammer Steiermark

Prüfzeitraum: 2014–2016

Kurzfassung Prüfergebnis:

Der LRH unterzog im Zuge seiner Prüfung insbesondere die Personalbereitstellung der Landwirtschaftskammer Steiermark (LK) für nahestehende Verbände, Vereine bzw. Betriebe einer näheren Betrachtung. Das Ausmaß, die Kostentragung sowie die Wirkung dieser Personalsubvention konnten nicht abschließend dargelegt werden.

Die Jahresabschlüsse der LK entwickelten sich im Prüfungszeitraum positiv. Die Landesmittel stellten den größten Ertragsposten dar und betragen zuletzt rund 42 %. Während des Prüfzeitraums wurden Vereinbarungen über Kostenersätze des Landes an die LK in Höhe von rund EUR 53 Mio. abgeschlossen. Rund 92 % davon wurden für Personalaufwendungen berücksichtigt. Diese betrafen zu rund 68 % Beratungsleistungen. Die LK mitsamt ihren derzeit elf Bezirkskammern erbringen verschiedenartige Leistungen – darunter u. a. Beratungsleistungen – im eigenen sowie im übertragenen Wirkungsbereich. Aufgrund der Höhe der vom Land jährlich abgegoltenen Beratungsleistungen (über EUR 12 Mio.) ist davon auszugehen, dass der LK über die vereinbarten Leistungen hinausgehend auch Kosten für im eigenen Wirkungsbereich getätigte Beratungsleistungen ersetzt wurden.

Das Land betraute die LK mittels Übertragungsverordnung mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen. Nicht alle in der geltenden

Verordnung aufgelisteten Programme wurden auch tatsächlich ausgeführt. Die Förderungsabwicklung der LK erfolgte richtlinienkonform.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Um eine möglichst kostengünstige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die derzeitige Aufgabenübertragung an die LK sowohl rechtlich als auch verwaltungsökonomisch zu evaluieren. In der Folge sollten diese Evaluierungen regelmäßig vorgenommen werden.
- » Die Art und das Ausmaß der tatsächlichen Leistungserbringung für die jeweiligen Verbände, Vereine oder Betriebe sind zu erheben. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte das derzeitige System der Personalbereitstellung evaluiert und dabei die bestehende Kostentragung, der Ressourceneinsatz und die Wirkung der Personalbereitstellung durch die LK neu bewertet werden.
- » Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft sollte fortan in regelmäßigen Abständen eine nähere Abklärung der Kostenentwicklung einzelner Kostenstellen unter Einbindung der LK durchführen. Auf dieser Grundlage sollte der Kostenersatz des Landes regelmäßig auf seine Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin geprüft werden.
- » Die derzeitige Situation im Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten für die Beratungsleistungen durch das Land ist sowohl rechtlich als auch inhaltlich (thematisch) und kostenmäßig zu hinterfragen. Ziel sollten klare, für sämtliche Betroffene nachvollziehbare (gesetzliche und verwaltungsinterne) Bestimmungen sein, die eine Abgrenzung hinsichtlich der Abgeltung von Beratungsleistungen der LK im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich ermöglichen.
- » Der LRH empfiehlt, den sonstigen Sachaufwand betriebswirtschaftlich im Hinblick auf einen sparsamen Mitteleinsatz unter Einbeziehung des in der LK eingerichteten Kontrollausschusses zu evaluieren.

Querschnittsprüfung Schutzwasserbau

LT-Beschluss Nr. 877 vom 19. September 2018

Geprüfte Stelle:

Abteilung 14

Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Prüfzeitraum:

2008–2014

Kurzfassung Prüfergebnis:

Durch die Zunahme an Hochwasserereignissen in den letzten Jahren gewinnt der Schutzwasserbau zunehmend an Bedeutung. Neben Klimaveränderungen, die zu Extremwetterkapriolen führen, hat auch die Bebauung Einfluss auf Hochwasserkatastrophen.

Maßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes werden vom Interessenten (Gemeinden, Wasserverbände) initiiert und seitens des Bundes sowie des Landes gefördert. Diese Förderungen werden auf Basis gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen gewährt. Die Grundlagen werden laufend weiterentwickelt. Darin sind unter anderem die Aufgaben sämtlicher Beteiligten, die Förderungsvoraussetzungen sowie das Förderungsmaß geregelt. Das Vier-Augen-Prinzip wurde bei Prüfungen sowohl in der Genehmigungs- als auch in der Abrechnungsphase angewandt.

Die Abwicklung des Förderungsprozesses war übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt. Hinsichtlich der Umsetzung von Schutzwasserbauten übersteigt die Anzahl der realisierungswürdigen Projekte die jährlichen budgetären Möglichkeiten. Eine gesonderte Prioritätenreihung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien gab es nicht.

Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Abwicklung der Förderung wurde anhand von fünf Projekten (Linearmaßnahmen und Rückhaltebecken) überprüft. Die Vorgaben wurden im Wesentlichen erfüllt. Die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung bis zum Baustart betrug etwa zwölf Jahre. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist anzustreben. Die Herstellung einer möglichst raschen Schutzfunktion sollte oberste Priorität haben.

Die bauliche Umsetzung sowie die Abwicklung von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten werden bei allen Projekten positiv hervorgehoben. Hinsichtlich Kostenmanagement und Vergaben wurden Empfehlungen ausgesprochen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Neben der Einhaltung von Förderungsvoraussetzungen sollte auch das Thema Dringlichkeit berücksichtigt werden. Eine transparente Prioritätenreihung aufgrund nachvollziehbarer Kriterien sollte die Basis für die Auswahl der Projekte sein.
- » Sämtliche Maßnahmen, die eine rasche Grundbereitstellung fördern, sind zu unterstützen.
- » Maßnahmen zur Verkürzung der Genehmigungs- und Planungsphase sind zu ergreifen. Eine möglichst rasche Schutzfunktion ist anzustreben, wodurch Gefahren und Schäden reduziert bzw. vermieden werden können.
- » Sämtliche externe und interne Vorgaben, wie auch das Führen eines Projekthandbuchs, sind bei der Projektumsetzung einzuhalten.
- » Bei der Anwendung der Direktvergabe sollten Vergleichsangebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden.
- » Vor Beginn jedes Vergabeverfahrens ist eine sachkundige Berechnung des Auftragswertes durchzuführen. Diese stellt die Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens dar.
- » Die Eignung der Bieter ist zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend zu dokumentieren.
- » Kollaudierungen sind entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Richtlinie fristgerecht durchzuführen.

Organisation der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

LT-Beschluss Nr. 919 vom 23.10.2018

Geprüfte Stelle:

BH Hartberg-Fürstenfeld (BH HF)

Der LRH überprüfte die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personal und das Interne Kontrollwesen. Weiters wurde die Zusammenführung der beiden Bezirkshauptmannschaften Fürstenfeld und Hartberg einer näheren Betrachtung unterzogen.

Prüfzeitraum: 2013 bis 2017

(teilweise 1. Halbjahr 2018)

Kurzfassung Prüfergebnis:

Derzeit umfasst das Leistungsspektrum der BH HF 239 Einzelleistungen. Auch wenn es seit der

Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften im Jahr 2013 personelle Reduktionen im Bereich der Referatsleitungen gab, ist das Aufgabenspektrum am Standort Fürstenfeld weiterhin sehr umfangreich. Zur Optimierung der Leistungserbringung empfiehlt der LRH die Verteilung der Aufgaben zwischen den beiden Standorten neuerlich zu hinterfragen.

Hinsichtlich des Organisationshandbuches der BH HF besteht aus Sicht des LRH Optimierungsbedarf: Im Prüfzeitraum lag kein genehmigtes Organisationshandbuch vor, weiters wäre dieses den Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft seit Jänner 2014 auf digitalem Wege zur Verfügung zu stellen gewesen. Zudem sind die bestehenden Zielvorgaben der BH HF in das Organisationshandbuch aufzunehmen.

Die in der internen elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) zur Verfügung stehenden Leistungsdefinitionen sollten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Landes evaluiert und überarbeitet werden, um eine durchgängig einheitliche Erfassung in der ELZE zu erreichen. Die ELZE sollte aus Sicht des LRH zudem in einen internen Controllingkreislauf aufgenommen werden, um deren Potenziale ausreichend zu nutzen.

Die Zusammenführung der Bezirke Hartberg und Fürstenfeld und die damit verbundene Fusionierung der Bezirkshauptmannschaften brachte noch nicht zur Gänze die erwarteten Synergieeffekte: Im Prüfzeitraum wurden vier bestehende Außenstellen geschlossen und zwei neue eröffnet. Nur im Bereich des Raumaufwandes konnte ein nachhaltiger Synergieeffekt erkannt werden, der sich in geringem Ausmaß budgetär niederschlägt. Der Sachaufwand konnte in den Jahren 2013 bis 2014 noch zur budgetären Entlastung beitragen, ab dem Jahr 2015 konnte kein nachhaltiger Synergieeffekt identifiziert werden. Auch der Personalaufwand wies keine nachhaltigen budgetären Effekte aus, da das Potenzial im Bereich der Leitungsfunktion bis 1. Juli 2018 nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Der Synergieeffekt wird ab dem zweiten Halbjahr 2018 schlagend werden, so ferne keine Nachbesetzung erfolgt.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Um die Leistungserbringung der BH HF zu optimieren, empfiehlt der LRH, die Verteilung der Aufgaben innerhalb der beiden Standorte neuerlich kritisch zu hinterfragen

gen bzw. im Sinne der Zielsetzungen „Bezirks-Reorganisation“ zu evaluieren (z. B. Ausgleich von Belastungsspitzen, Vertretungsmöglichkeiten, Spezialisierung der Sachbearbeiter, Einheitlichkeit der Leistungserbringung).

- » Der LRH empfiehlt, die Wertigkeit der Stelle in den Stellenbeschreibungen auszuweisen und damit die Transparenz und Klarheit über die Stelle herzustellen.
- » Der LRH empfiehlt der BH HF, das intern bestehende IKS zu evaluieren und zu überarbeiten. Ziel sollte die gesamthafte Darstellung des IKS sowie dessen Dokumentation sein. Das IKS ist in regelmäßigen Abständen auf seine Gültigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
- » Um eine Weiterentwicklung der Gesamtorganisation nachhaltig gewährleisten zu können, empfiehlt der LRH, das Instrument des KVP regelmäßig zu nutzen. Insbesondere bei Änderungen der Geschäfte wie bspw. im aktuellen Falle der Jugendwohlfahrt sollte eine Evaluierung bzw. Neugestaltung der Prozesse samt Dokumentation erfolgen.
- » Der LRH empfiehlt der BH HF im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen der Landesregierung, die Leistungsdefinitionen in der ELZE zu evaluieren, um eine einheitliche Erfassung gewährleisten zu können.
- » Da die Potenziale der ELZE nicht ausreichend genutzt werden, empfiehlt der LRH der Behördenleitung, die ELZE in einen Controllingkreislauf aufzunehmen.
- » Um effiziente und wirksame Abläufe in der BH HF sicherzustellen, empfiehlt der LRH, in den Tätigkeitsbericht Wirkungs-, Leistungs- und Budgetziele aufzunehmen. Die Erreichung derselben sollte in der Folge auch in einem Plan-Ist-Vergleich überprüft und dokumentiert werden. Auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse wären Maßnahmen- und Handlungspakete abzuleiten.
- » Der LRH empfiehlt, die Dienstbesprechungen gemäß dem L-DBR abzuhalten. Die Amtsverfügung ist dementsprechend anzupassen.
- » Der LRH empfiehlt, insbesondere aufgrund der Verteilung der Mitarbeiter auf mehrere Standorte, das Wissensmanagement weiterzuentwickeln.

- » Der LRH stellt fest, dass die budgetäre Entwicklung zwar einen kurzfristigen Synergieeffekt im Jahr 2013 ausweist, eine nachhaltige Entwicklung anhand der budgetären Ergebnisse aber kaum erkennbar ist.
- » Der LRH stellt fest, dass sich die erwarteten Synergieeffekte durch Reduzierung der Leitungsfunktionen unter der Voraussetzung nachhaltig widerspiegeln, wenn keine Nachbesetzung in der Verwendungsgruppe Höherer Dienst erfolgt. Die höchsten Einsparungen waren durch die Verwendungsgruppen „Fachdienst“ und „Handwerkliche Verwendung/Hilfsdienst“ zu tragen. Der Beitrag dieser beiden Verwendungsgruppen wird jedoch budgetär nur minder schlagend und war auch nicht primäres Ziel der Zusammenführung der Bezirkshauptmannschaften.

Verein IHB – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 925 vom 20. November 2018

Geprüfte Stelle:

Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderung (Verein IHB)

Prüfzeitraum: 2011–2014; 2018

Kurzfassung Prüfergebnis:

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2016. Von 38 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 31 gänzlich umgesetzt (bzw. war eine nicht mehr relevant), sechs teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung; eine Empfehlung wurde nicht umgesetzt:

31 ✓ 6 ✓ 1 ✗

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Die aufgezeigten Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Grundlagen des Vereines wurden weitestgehend umgesetzt.
- » Den Empfehlungen zur Rolle des Vereines im steirischen Behindertenwesen wurde gleichermaßen vollständig entsprochen wie auch jenen der wirtschaftlichen Vereinsgebarung.
- » Nach Empfehlung des LRH wurde von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) eine Leistungs- und Finanzierungsver-

einbarung mit dem Verein IHB abgeschlossen (zu Vereinszweck, Personalvorgaben, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Auszahlungsmodalitäten, Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten etc.).

- » Im Hinblick auf eine effiziente Aktenführung wird empfohlen, die Einbindung der gutachterlichen Tätigkeit des Vereines IHB in den ELAK zu prüfen.
- » Fachliche und persönliche Mindestanforderungen für die Sachverständigen wurden definiert. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen sollten sichergestellt und absolvierte Fortbildungen regelmäßig an die A11 gemeldet werden.
- » Zur Abwicklung von Dienstreisen wird eine Vereinfachung und Präzisierung des Formularwesens empfohlen. Von der A11 könnten die standardisierten Formulare des Landes zur Verfügung gestellt werden.
- » Es wird empfohlen, auf zeitnahe Abrechnungen mit den Sozialhilfeverbänden zu achten.
- » Die derzeit nicht gesetzeskonforme, jedoch verwaltungsökonomisch sinnvolle Praxis, dass „die Kosten für Gutachten vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen“ sind und „das Land ihnen 60 % der Kosten zu ersetzen“ hat, sollte gesetzlich (StBHG) angepasst werden, da derzeit das Land in Vorleistung geht.

Aufwendungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. für in Auftrag gegebene externe Beratungsleistungen

LT-Beschluss Nr. 940 vom 20. November 2018

Geprüfte Stelle:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes)

Prüfzeitraum: 2013–2017

Kurzfassung Prüfergebnis:

Der LRH führte im Auftrag des Landtages Steiermark eine Prüfung der Aufwendungen der KAGes für in Auftrag gegebene externe Beratungsleistungen durch. Die Verbuchung von in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen erfolgte im Prüfzeitraum auf den Konten „Beratungsleistungen“ (51,8 %), „Fremdleistungen“ (26,8 %), „EDV-Dienstleistungen Dritter“ (14,1 %), „Rechtsleistungen“ (6,9 %) und „Prüfleistungen“ (0,4 %).

Beratungsleistungen sollten künftig in erster Linie nur mehr auf dem Konto „Beratungsleistungen“ verbucht werden. Der LRH empfiehlt das Kontierhandbuch diesbezüglich anzupassen.

Der Aufwand für Beratungsleistungen der KAGes betrug im Prüfzeitraum insgesamt rund EUR 10,4 Mio.; das entspricht einem Mittelwert von rund EUR 2,08 Mio. pro Jahr. Der diesbezügliche Aufwand stieg von rund EUR 1,95 Mio. im Jahr 2013 um 12,6 % auf rund EUR 2,2 Mio. im Jahr 2017.

Die Aufwendungen der KAGes für Beratungsleistungen in Relation zu den Betriebsaufwendungen (0,14 %) sind auf einem mit den Salzburger Landeskliniken (SALK) vergleichbar niedrigen Niveau. Damit liegen diese deutlich unter jenen des Wiener KAV, der NÖ Landeskliniken und der Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG).

Der LRH überprüfte im Zuge der Stichprobenprüfung 90 Beratungsaufträge mit einem Volumen von rund EUR 4,4 Mio. Der Fokus lag dabei auf der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben sowie auf der Befolgung der unternehmensinternen Richtlinien.

Im Zuge der Stichprobenprüfung stellte der LRH fest, dass die vorhandenen internen Vorgaben grundsätzlich geeignete Grundlagen für die Durchführung von nachvollziehbaren Beauftragungen darstellen. Die vergaberechtlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen eingehalten. Aus Sicht des LRH ist jedoch auf die Dokumentation einzelner Schritte im Zuge des Beauftragungsprozesses (z. B. die Entscheidung zur Beauftragung, Wahl des Vergabeverfahrens) sowie auf die Einholung von Vergleichsangeboten verstärkt zu achten. Im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen sollte vermehrt der Abschluss von Rahmenvereinbarungen in Betracht gezogen werden bzw. es sind etwaige Folgeaufträge bereits im Vergabeprozess als Optionen zu berücksichtigen. Die internen Vorgaben zur Zeichnungsbefugnis wurden eingehalten. Hinsichtlich der Befugnisse der Prokuristen sind die internen Richtlinien jedoch an die gelebte Praxis anzupassen. Die Ergebnisse der intern vorgesehenen Evaluierung der Auftragnehmer sollten künftig allen beauftragenden Stellen innerhalb der KAGes zur Verfügung gestellt werden. Für sämtliche Aufträge lagen Leistungsbeschreibungen und Leistungsnachweise vor. In der Mehrheit der Fälle lag die abgerechnete Summe unter der

Auftragssumme. Die Abrechnungen enthielten interne Prüfvermerke. Hinsichtlich der Buchung ist auf eine unternehmensweit einheitliche Vorgehensweise zu achten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Beratungsleistungen sollten künftig einheitlich nur mehr auf dem Konto „Beratungsleistungen“ gebucht werden. Dazu sind entsprechende Anpassungen im Kontierhandbuch vorzunehmen.
- » Der LRH empfiehlt, die Datensätze der Kreditoren zusammenzuführen und künftig verstärkt auf eine einheitliche Bezeichnung der Kreditoren und der Buchungen zu achten.
- » Die Richtlinie „Umgang mit Dienstleistungen Dritter“ (RL „Dienstleistungen“) samt den mitgeltenden Dokumenten stellt eine geeignete Grundlage für die Durchführung von nachvollziehbaren Beauftragungen dar.
- » Die intern zur Verfügung stehenden Formblätter sollten künftig noch mehr zu Dokumentationszwecken genutzt werden.
- » Die RL „Zeichnungsberechtigung“ ist hinsichtlich ihrer Aktualität und Praxistauglichkeit zu evaluieren und erforderlichenfalls anzupassen.
- » Der LRH empfiehlt, die Gründe für die Beauftragung von Beratungsleistungen entsprechend den Vorgaben der RL „Dienstleistungen“ zu dokumentieren. Die Analyse der Beauftragungsgründe kann eine Basis für unternehmensinterne Entscheidungen liefern.
- » Um künftig das Risiko eines unzulässigen Auftragsplittings zu minimieren, empfiehlt der LRH, vor Beauftragung zu analysieren, inwieweit Folgeaufträge denkbar wären, und diese bspw. in Form von Optionen im Vergabeprozess zu berücksichtigen. Der LRH empfiehlt, in diesen Fällen den Abschluss von Rahmenvereinbarungen in Betracht zu ziehen, um sowohl einen Wettbewerb als auch einen schnellen Leistungsabruf sicherstellen zu können.
- » Der LRH empfiehlt die Einholung von Vergleichsangeboten, um das für den Auftraggeber beste Angebot zu erhalten. Sollten entgegen den internen Vorgaben keine Vergleichsangebote eingeholt werden, so sind – wie in der internen RL „Dienstleistungen“ gefordert – die Gründe für die Nichteinholung

- von Vergleichsangeboten zu dokumentieren.
- » Der LRH empfiehlt, die interne RL „Dienstleistungen“ an die gelebte Praxis anzupassen und die Genehmigungspflicht für Auftragsweiterungen ab einem bestimmten Ausmaß vorzusehen.

Hirtenkloster

LT-Beschluss Nr. 974 vom 15. Jänner 2019

Geprüfte Stelle:

Hirtenkloster (HK)

Abteilung 11 Soziales (A11)

Prüfzeitraum: 2015–2017

Kurzfassung Prüfergebnis:

Der LRH überprüfte das HK, das als sozialer Betrieb des Landes aus einer Landessonderschule sowie einem Landeshort besteht.

Schwerpunktmäßig wurden die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personal (ausgenommen das Lehrpersonal), die Gebarung sowie das Prozessmanagement im Bereich Pflege geprüft. Der LRH stellt fest, dass aktuell keine einheitliche Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorliegt. Die Zuständigkeiten verteilen sich derzeit auf die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) sowie die A11. Im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation und des Personals wurden u. a. die Stellenbeschreibungen, die Einhaltung des gesetzlichen Betreuungsschlüssels bzw. die damit einhergehenden Dienstzeitenregelungen, die Nutzung der Elektronischen Leistungszeiterfassung sowie die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Post- und Verrechnungsprozess geprüft.

Im Bereich der Pflege stellt der LRH fest, dass vier Personen nicht die erforderliche Fachausbildung vorweisen konnten. Für hochqualifizierte Pflegetätigkeiten steht dem HK im Bedarfsfall eine diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester der im selben Gebäude tätigen Mosaik GmbH zur Verfügung. Ein Beschwerde- und Krisenmanagementsystem im Bereich der Pflege ist im HK derzeit nicht implementiert.

Für die vom HK genutzte Liegenschaft besteht seit 2008 ein Mietvertrag mit der Steirischen Vereinigung für Menschen mit Behinderung als Vermieter und dem Land als Mieter. Ein Bestandsplan, der u. a. die genaue Quadratmeteranzahl ausweist, konnte dem LRH nicht vorgelegt werden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Um den Verwaltungsablauf zu vereinfachen und Ressourcen optimal zu nutzen, empfiehlt der LRH, Verhandlungen zwischen der A6 und der A11 aufzunehmen, um die Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in einem Ressort zentral zu verankern.
- » Für eine fachgerechte und an aktuelle Standards ausgerichtete Pflege der Kinder im HK sowie im Sinne der Rechtssicherheit sollte die A11 sicherstellen, dass sämtliche Pfleger die entsprechende Eignung besitzen, um die individuellen Bedarfe der Kinder zu decken.
- » Der LRH empfiehlt, dass die vier Mitarbeiter ohne Fachausbildung neben der jährlich vorgeschriebenen Fortbildung eine zusätzliche (Fach-)Ausbildung – beispielsweise die Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UVP-Schulung) – absolvieren sollten, um das Fehlen einer einschlägigen Fachausbildung zumindest teilweise kompensieren zu können.
- » Der LRH empfiehlt, ein Beschwerde- und Krisenmanagementsystem auf der Grundlage eines geordneten Ablaufplans für den Umgang mit Beschwerden im HK zu implementieren.
- » Der tatsächliche Umfang des Mietgegenstandes ist zu erheben, um darauf aufbauend sowie anhand weiterer Bewertungsmaßstäbe (z. B. Zustand, Örtlichkeit) den derzeit vom Land zu leistenden Mietzins zu bewerten.

2.1.2 Gemeindegebarung

Marktgemeinde Lannach

Übermittlung am 19. April 2018 an den Gemeinderat der Gemeinde Lannach und der Landesregierung

Geprüfte Stelle:

Marktgemeinde Lannach

Prüfzeitraum: 2013–2016 sowie relevante Sachverhalte vor und nach dem Prüfungszeitraum

Kurzfassung Prüfergebnis:

Grundsätzlich war festzustellen, dass sich die finanzielle Lage der Marktgemeinde Lannach im genannten Prüfungszeitraum um EUR 1,96 Mio. verbesserte. Dennoch war festzustellen, dass Ge-

meindeorgane, insbesondere der Bürgermeister, in bedenklicher Weise Vorgaben und Rechtsvorschriften oft nicht einhielten. So wurden Vermengungen des privaten Bereiches mit der Gemeindegebarung festgestellt, als seitens des Bürgermeisters bei der Beschaffung von Ersatzteilen für private Zwecke öffentliche Mittel angewendet wurden. Auch wurde festgestellt, dass der Bürgermeister wiederholt Anschaffungen oder Beauftragungen veranlasste, ohne zuvor entsprechende Beschlüsse durch den Gemeinderat oder den Gemeindevorstand einzuholen. Beim Ankauf von Böllern (Prangerstutzen samt Zubehör) zur Verwendung durch einen gemeindefremden Verein, dessen Obmann der Bürgermeister ist, wurde kein gültiger Beschluss herbeigeführt – sämtliche damit in Verbindung stehenden Ausgaben (u. a. jene für die Vereinsgründung) wurden somit rechtswidrig geleistet.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden dieser Größe waren die Verfügungsmittel sehr hoch angesetzt. Die geprüften Abrechnungen belegen bei den häufigen Konsumationen in Restaurants einen äußerst großzügigen Umgang mit Gemeindemitteln, wobei in den wenigsten Fällen ein gemeindlicher Zweck nachvollzogen werden konnte und nur selten ein Verwendungszweck vermerkt war. Ein ähnliches Bild boten die Reiseabrechnungen des Bürgermeisters, bei denen weder der Zweck der Reise noch der Zielort angegeben war. Unverständlicherweise wurde diese Vorgangsweise vom Gemeinderat per Beschluss „legitimiert“. Auch zahlreiche In- und Auslandsreisen wurden mit Gemeindemitteln finanziert, ohne den wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde zu hinterfragen.

Weiters kaufte die Marktgemeinde 28 landwirtschaftliche Geräte an, die bei Landwirten – darunter auch Mitglieder der Gemeindeorgane – untergestellt und diesen zur freien Verfügung überlassen wurden. Selbst anfallende Reparaturen wurden von der Gemeinde getragen, obwohl die Gemeinde seit dem Ankauf dieser Geräte nicht mehr über diese verfügte.

Für die Gemeinderatswahl 2015 wurden ohne Vorliegen eines zulässigen Antrages Wahlkarten ausgestellt, was den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung widerspricht und somit rechtswidrig war. Da diese Wahlkarten in weiterer Folge auch nicht aus dem EDV-System storniert wurden, war es den von diesem rechtswidrigen Akt betroffenen Bürgern nicht möglich, an der Wahl teilzunehmen.

Auch bei der Gebarung der Lannach-KG, bei der der Bürgermeister als Geschäftsführer agiert, trat eine Reihe von Mängeln zutage. Wie schon in der Gemeinde, wurden auch hier Belege für Restaurantbesuche nicht entsprechend beschriftet. Für Veranstaltungen in der Steinhalle wurden Tarifiermäßigungen gewährt, durch die das Erlöspotenzial der Lannach-KG deutlich geschmälert wurde und die weder den Veranstaltungszweck noch die finanzielle Bedürftigkeit der Veranstalter berücksichtigten.

Beim Ankauf von Grundstücken kam es wiederholt vor, dass für diese ein teilweise weit über dem üblichen Verkehrswert liegender Preis bezahlt wurde. Bei Mietverträgen wurden seitens der Lannach-KG Indexanpassungen verspätet oder gar nicht vorgenommen. Auch Änderungen bei Pachtverträgen mit gastronomischen Betrieben führten zu Nachteilen für die Lannach-KG.

Bei Vergaben, insbesondere in der Sphäre der Lannach-KG, entstand der Eindruck, dass diese oftmals ohne Beiziehung eines Sachkundigen, ohne Ermittlung des geschätzten Auftragswertes und ohne Einholung weiterer Vergleichsangebote bevorzugt als Direktvergabe persönlich durch den Geschäftsführer durchgeführt wurden. In zwei Fällen wurde die Obergrenze von EUR 100.000,-- beim Auftragswert überschritten, die vorgenommenen Direktvergaben waren somit rechtswidrig. In einem weiteren Fall war das Vergabeverfahren für ein Planungsverfahren nicht zulässig.

Die Lannach-KG erwarb mehrmals Liegenschaften, ohne hierfür – weder zum Zeitpunkt des Ankaufs noch zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung – konkrete Nutzungskonzepte ausgearbeitet zu haben. Auch wurden Planungsmaßnahmen beauftragt, ohne dass eine konkrete Umsetzung möglich war. Dies führte zu verlorenen Aufwendungen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die gesetzlichen Vorschriften (Gemeindevorrecht, Vergaberecht) sollten künftig strikt eingehalten werden.
- » Das gemeindliche Interesse in Zusammenhang mit Ausgaben sollte künftig lückenlos nachgewiesen werden.
- » Die private Sphäre von Gemeindeorganen ist von der Gemeindegebarung strikt zu trennen. Die Förderung von privaten Personen bzw. Betrieben muss künftig trans-

parent und gesetzeskonform durch einen Beschluss im jeweils zuständigen Organ erfolgen.

- » Organe haben künftig ihre allfällige Befähigung wahrzunehmen.
- » Tarifiermäßigungen für die Steinhalle sollten künftig transparent gemacht werden.
- » Liegenschaftstransaktionen sollten nur auf Basis von Wirtschaftlichkeits- bzw. Nutzungskonzepten erfolgen.
- » Notwendige Gemeinderats- bzw. Beiratsbeschlüsse im Falle der KG sollten rechtzeitig im Vorhinein eingeholt werden.
- » Vor der Erschließung bzw. Verpachtung von gastronomischen Betrieben sollten Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt werden. Dies gilt auch für die Änderung von laufenden Pachtverträgen.

Gemeinde Ratten

Übermittlung am 27.11.2018 an den Gemeinderat der Gemeinde Ratten und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle:

Gemeinde Ratten

Prüfzeitraum: 2014–2017 sowie relevante Sachverhalte vor und nach dem Prüfzeitraum

Kurzfassung Prüfergebnis:

Im Prüfzeitraum waren in der Gemeinde Ratten alle zentralen Organe eingerichtet. Für den Gemeinderat lag kein Sitzungsplan vor. Beilagen und nähere Informationen zu den Beschlussgegenständen waren den GR-Protokollen in den überwiegenden Fällen nicht zu entnehmen. Der Gemeindevorstand hat die Vorgabe von monatlichen Sitzungen nicht eingehalten und auch keinen Beschluss herbeigeführt, der einen abweichenden Rhythmus erlaubte. Die Protokolle der Sitzungen wurden nur zum Teil vollständig geführt, in vielen Fällen waren den Niederschriften Beilagen oder nähere Informationen über Beschlussgegenstände nicht zu entnehmen. In einigen Fällen waren die getroffenen Beschlüsse mangelhaft. Die vier Fachausschüsse entfalteten ihre Tätigkeiten im Prüfzeitraum nur in geringem Ausmaß. Insbesondere der Prüfungsausschuss verfügte nicht über sämtliche gesetzlich vorgesehenen Innenorgane und kam seinem umfassenden Prüfauftrag nur sehr eingeschränkt nach.

Die Personalausgaben der Gemeinde Ratten stiegen von 2014 auf 2017 um rund 5,9 %, unterschrit-

ten aber im gesamten Prüfzeitraum jene der Voranschläge. Die Anzahl der Bediensteten wuchs im Prüfzeitraum von 18 auf 21 Köpfe, das Beschäftigungsausmaß blieb in Vollzeitäquivalenten annähernd unverändert. Unverhältnismäßig hohe Bestände an Zeitguthaben und Resturlauben der Gemeindebediensteten, die fehlende Berücksichtigung von diesbezüglichen gesetzlichen Verfallsbestimmungen sowie die fehlenden Abzüge bei der Auszahlung von Überstunden durch die gewährte Mehrleistungszulage führten zu etlichen Empfehlungen an den Bürgermeister der Gemeinde Ratten.

Die finanzielle Lage der Gemeinde verschlechterte sich im Prüfzeitraum trotz Erhöhung des Kassen- und Rücklagenstandes aufgrund von Darlehensaufnahmen für Investitionen bzw. Sanierungen um rund EUR 1,92 Mio. Die Analyse des Haushaltes der Gemeinde Ratten anhand des Rechnungsquerschnittes und daraus ausgewählter Kennzahlen zeigte, dass die Finanzierung von außerordentlichen Projekten ausschließlich durch neu aufgenommene Finanzschulden erfolgte. Durch die Tilgung dieser Finanzschulden wird der Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte eingeschränkt.

Die „Gemeinde Ratten Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG“, an der die Gemeinde Ratten als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) beteiligt ist, wies u. a. im Prüfzeitraum durchgängig ein negatives Eigenkapital und hohe Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Ratten aus.

Die Gemeinde Ratten konnte im Prüfzeitraum aus der Vermietung insgesamt zwar einen positiven Saldo erzielen, Gewinne wurden aber lediglich bei einem Objekt lukriert. Der Verkauf von vier Wohnungen mit negativem Bewirtschaftungsergebnis reduzierte zumindest die laufenden Kosten aus der Vermietung.

Die Leistungserlöse für das Freizeitzentrum waren von 2014 bis 2016 leicht rückläufig und sind im Jahr 2017 wieder auf das mittlere Niveau der letzten Jahre angestiegen. Die Einnahmen betragen im Prüfzeitraum nicht einmal ein Drittel der Ausgaben, sodass sich der jährliche Abgang in einer Größenordnung zwischen EUR 70.000,- und EUR 80.000,- bewegte. Rund die Hälfte der jährlichen Ausgaben wendete die Gemeinde Ratten rein für den Energieaufwand auf.

Beim Bauvorhaben „Generalsanierung Neue Mit-

telschule“ betrug die Errichtungskosten rund EUR 3,9 Mio., wobei die Kostenaufteilung auf die eingeschulten Gemeinden anhand der Schülerzahlen erfolgte. In der Projektorganisation zeigte der LRH Unvereinbarkeiten bei den Verantwortlichkeiten auf, sodass das Vier-Augen-Prinzip bei den Prozessen der Vergabe, der Abrechnung und der Prüfung von Zusatzangeboten nicht gewahrt werden konnte.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Die gesetzlichen Vorschriften zum Gemeindegeldrecht sollten künftig strikt eingehalten werden.
- » Zeitguthaben und Resturlaube der Bediensteten sind weitestgehend abzubauen, und ein neuerliches Entstehen von unverhältnismäßig hohen Zeitguthaben ist zu vermeiden.
- » Die Einführung einer manipulationsgeschützten Zeiterfassung für alle Bediensteten ist anzustreben.
- » Zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ratten sind Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen und ein nachhaltig ausgeglichener Haushalt anzustreben.
- » Den abgabenrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung ist nachzukommen.
- » Bei Vergabeverfahren sind die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes einzuhalten und alle Vergaben ausreichend zu dokumentieren.
- » Auch bei gemeindeeigenen Bauvorhaben sind zeitgerecht vor Benützung die Behördenverfahren abzuschließen, sodass es zu keinen diesbezüglichen Haftungsansprüchen kommen kann.
- » Bei künftigen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass in der Projektorganisation die Kontrollebenen nicht verloren gehen und das Vier-Augen-Prinzip zwischen allen Projektschnittstellen gewährleistet ist.

Marktgemeinde Arnfels

Übermittlung am 21.12.2018 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnfels und an die Landesregierung
Geprüfte Stelle:

Marktgemeinde Arnfels

Prüfzeitraum: 2014–2017 sowie relevante Sachverhalte vor und nach dem Prüfzeitraum

Kurzfassung Prüfergebnis:

Der LRH überprüfte die Gebarung der Marktgemeinde Arnfels und traf dabei zahlreiche Feststellungen und Empfehlungen. Einige Empfehlungen befanden sich zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung bereits in Umsetzung. Im Prüfzeitraum 2014 bis 2017 waren in der Gemeinde Arnfels alle zentralen Organe eingerich-

tet. Der LRH stellt dazu fest, dass Formalvorschriften teilweise nicht eingehalten wurden und die bestehenden Fachausschüsse ihre Tätigkeiten im Prüfzeitraum in geringem Ausmaß entfalteten. Insbesondere der Prüfungsausschuss kam seinem umfassenden Prüfauftrag eingeschränkt nach.

Die Anzahl der ständig beschäftigten Bediensteten schwankte zwischen 21 und 23 Personen. Die Personalausgaben stiegen von 2014 auf 2017 um insgesamt 27,3 %. Beschlussfassungen zu Personaleinstellungen wurden im Prüfzeitraum weitestgehend gesetzeskonform abgehandelt. Die Personalakten der Gemeindebediensteten enthalten nahezu alle erforderlichen Unterlagen. Auch die Dienstverträge sowie die Grundentgelte der Bediensteten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Es gab jedoch Mängel in den Dienstpostenplänen, ein Organisationshandbuch und eine schriftlich dokumentierte Dienstzeitenregelung lagen nicht vor. Die Berücksichtigung von gesetzlichen Verfallsbestimmungen sowie von Abzügen bei Auszahlung von Überstunden durch die gewährten Mehrleistungszulagen wurde ebenso empfohlen wie die generelle Evaluierung der Gewährung von Zulagen.

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Arnfels verschlechterte sich im Prüfzeitraum um rund EUR 0,7 Mio. Ein nachhaltig geordneter Haushalt ist anzustreben, um keine weitere Einschränkung des ohnehin geringen Gestaltungsspielraumes für zukünftige Haushaltsjahre zu verursachen. Außerdem ist darauf zu achten, dass eine vollständige und korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Beteiligung an der „Marktgemeinde Arnfels Orts- und Infrastruktur Entwicklungs KG“ wurde angeregt, auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Rückführung des Vermögens der Arnfels KG in das Vermögen der Marktgemeinde zu prüfen. Eine weitere Beteiligung ist hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu evaluieren. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind verpflichtend Anlagennachweise bzw. Vermögens- und Schuldennachweise zu führen. Die Gebührenhaushalte in der Marktgemeinde Arnfels sind zwar ausgeglichen, dennoch wird die Erstellung von nachvollziehbaren Kostenkalkulationen empfohlen.

Die von der Marktgemeinde erstellten jährlichen Vermögensbestandsverzeichnisse für die gemeindeeigenen Liegenschaften stimmten mit dem tatsächlichen Besitzstand nicht überein. Im Jahr 2016 wurde ein sanierungsbedürftiges Wohngebäude am Arnfelser Hauptplatz angekauft, das noch leer steht und dessen Verwendung noch offen ist. Die Marktgemeinde ist weiters Eigentümer von zehn Wohnhäusern mit 95 Wohneinheiten, für welche im Prüfzeitraum jährlich Investitions- und Til-

2.2 Wirksamkeitskontrolle - Maßnahmenberichte

gungszuschüsse geleistet werden mussten. Bei der Abwicklung ihrer Direktvergaben ging die Marktgemeinde Arnfels sehr gewissenhaft vor und war bemüht, mehrere Angebote einzuholen bzw. potenzielle Auftragnehmer auch aus einem überregionalen Gebiet zu sondieren.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- » Einhaltung der gemeinderechtlichen Formalvorschriften im Bereich der zentralen Organe (v. a. Gemeindevorstand, Gemeinderat, Ausschüsse)
- » Erstellung eines Organisationshandbuchs sowie Erarbeitung einer schriftlich dokumentierten Dienstzeitenregelung
- » Berücksichtigung von Verfallsbestimmungen bei Bedienstetenansprüchen sowie Evaluierung der Gewährung von Zulagen
- » Anstreben eines nachhaltig geordneten Haushalts sowie vollständige und korrekte Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde
- » Führung von Anlagen- bzw. Vermögens- und Schuldennachweisen bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- » Erstellung von nachvollziehbaren Kostenkalkulationen im Bereich der Gebührenhaushalte

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

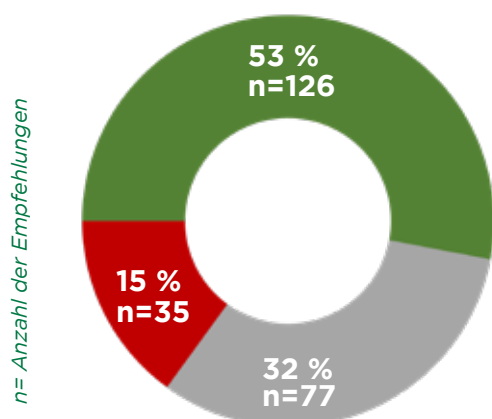
Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Im Berichtsjahr wurde dem Kontrollausschuss ein fälliger Maßnahmenbericht nicht vorgelegt (siehe Kapitel 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte). Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen. Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in Tabelle 1 den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Tab. 1: Übersicht Umsetzung der LRH-Empfehlungen 2018		vollständig umgesetzt ✓		in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt ✓		nicht umgesetzt ✗		
		Empfehlungen	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1.	Tourismusförderungsfonds und Nächtigungsabgabe	3	2	66,7	0	0,0	1	33,3
2.	Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen	5	3	60,0	0	0,0	2	40,0
3.	Energiestrategie 2025 – Steirischer Umweltlandesfonds	7	5	71,4	2	28,6	0	0,0
4.	Risikomanagement ausgewählter Bereiche in den Anstalten der KAGes	33	5	15,2	21	63,6	7	21,2
5.	Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen	30	13	43,3	14	46,7	3	10,0
6.	Südgürtel – Vergabe von Planungsleistungen	15	7	46,7	7	46,7	1	6,7
7.	Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung	16	6	37,5	6	37,5	4	25,0
8.	Stromnetz Energie Steiermark	11	7	63,6	2	18,2	2	18,2
9.	Verein IHB	38	31	81,6	6	15,8	1	2,6
10.	Landeswarnzentrale	4	3	75,0	1	25,0	0	0,0
11.	Sanierung Graz, Brucknerstraße 5 und 7	4	2	50,0	1	25,0	1	25,0
12.	Styria vitalis – Folgeprüfung	7	4	57,1	3	42,9	0	0,0
13.	Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz	53	31	58,5	13	24,5	9	17,0
14.	Assanierung im Rahmen der Wohnbauförderung	12	7	58,3	1	8,3	4	33,3
15.	Onkologische Versorgung in der Steiermark	39	9	23,1	19	48,7	11	28,2
Summe 2018		238	126	52,9	77	32,4	35	14,7

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2018 ergeben nachfolgende Verteilung:

Abb. 5: Verteilung der Umsetzung von 238 Empfehlungen des LRH 2018



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 85 %. Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen LRH-Empfehlungen von 32 %. Des Weiteren wurden 15 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen
 » Steiermärkische Landesforstgärten,
 » Verein IHB
 durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Für das Jahr 2018 hat der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Österreich, GZ: 105.252/009-PR3/18) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nachgefragt, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Umsetzungsgrad von 79 % ergab. Bei den im Jahr 2018 veröffentlichten Berichten zu Follow-up-Überprüfungen konnten 76 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2018

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend **Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1043 vom 25. November 2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 764 vom 6. März 2018

Der LRH hat die Organisation und Gebarung des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe geprüft. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2011 bis 2013.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht drei Empfehlungen ausgesprochen, davon wurden zwei umgesetzt und eine Empfehlung nicht umgesetzt:

2 ✓ 0 ✓ 1 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 57 vom 24. November 2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 765 vom 6. März 2018

Der LRH überprüfte den Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2011 bis 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht fünf Empfehlungen ausgesprochen. Drei Empfehlungen wurden bereits umgesetzt. Zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt, davon wurde eine im Maßnahmenbericht nicht erwähnt:

3 ✓ 0 ✓ 2 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Energiestrategie 2025 - Umweltlandesfonds**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1094 vom 20. Jänner 2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 767 vom 6. März 2018

Der LRH überprüfte die Energiestrategie 2025. Speziell wurde eine stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds durchgeführt. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2009 bis 2013.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht sieben Empfehlungen ausgesprochen. Fünf Empfehlungen wurden umgesetzt und zwei befanden sich in Umsetzung:

5 ✓ 2 ✓ 0 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Stromnetz Energie Steiermark**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 1052 vom 20. Jänner 2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 816 vom 5. Juni 2018

Der LRH hat 2014 eine Prüfung der Gebarung der Stromnetz Steiermark GmbH durchgeführt. Die geprüfte Gesellschaft hat im Prüfzeitraum 2008 bis 2012 ein Elektrizitäts-Verteilernetz betrieben und galt als ein im Sinne der maßgeblichen rechtlichen Grundlagen hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängiger Netzbetreiber.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht elf Empfehlungen ausgesprochen. Sieben Empfehlungen wurden umgesetzt und zwei befanden sich in Umsetzung. Zwei Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt, davon wurde eine im Maßnahmenbericht nicht erwähnt:

7 ✓ 2 ✓ 2 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Risikomanagement ausgewählter Bereiche in Krankenanstalten der KAGes**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 641 vom 10. Oktober 2017

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 796 vom 8. Mai 2018

Der LRH überprüfte das Risikomanagement ausgewählter Bereiche in den Anstalten der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Die Funktionsfähigkeit wurde stichprobenartig in vier ausgewählten Landeskrankenhäusern sowie in einem Landespflegezentrum geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren das Entlassungsmanagement sowie Verwechslungen im Patienten- und Medikamentenbereich.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 33 Empfehlungen ausgesprochen. Fünf Empfehlungen wurden umgesetzt und 21 befanden sich in Umsetzung. Sieben Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt, davon wurden fünf im Maßnahmenbericht nicht erwähnt:

5 ✓ 21 ✓ 7 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Organisation und Aufgabenerfüllung Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 619 vom 19. September 2017

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 803 vom 8. Mai 2018

Die durchgeführte Prüfung umfasste die Organisation und die Erfüllung der Aufgaben des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2013–2016 bzw. teilweise bis 2017.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 30 Empfehlungen ausgesprochen. 13 Empfehlungen wurden umgesetzt und 14 befanden sich in Umsetzung. Drei Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt:

13 ✓ 14 ✓ 3 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Südgürtel – Planungsleistungen**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 255 vom 5. Juli 2016

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 807 vom 8. Mai 2018

Der LRH überprüfte die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „B67a – Grazer Ringstraße – Südgürtel“. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2004 bis 2015.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen ausgesprochen. Sieben Empfehlungen wurden umgesetzt und sieben befanden sich in Umsetzung. Eine Empfehlung wurde bis dahin nicht umgesetzt:

7 ✓ 7 ✓ 1 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Beschwerdemanagement**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 647 vom 10. Oktober 2017

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 815 vom 8. Mai 2018

Der LRH überprüfte im Rahmen einer Querschnittsprüfung, ob in den Dienststellen des Amtes der Landesregierung ein Beschwerdemanagement vorliegt und wie dieses ausgestaltet ist. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2013 bis Jahresmitte 2017.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen ausgesprochen. Sechs Empfehlungen wurden umgesetzt und sechs befanden sich in Umsetzung. Vier Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt, davon wurde eine Empfehlung im Maßnahmenbericht nicht erwähnt:

6 ✓ 6 ✓ 4 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Verein IHB**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 140 vom 23. Februar 2016

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 822 vom 5. Juni 2018

Der LRH überprüfte den Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs (Verein IHB).

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2011 bis 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 39 Empfehlungen ausgesprochen, davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 38 relevant. 31 Empfehlungen wurden umgesetzt und sechs befanden sich in Umsetzung. Eine Empfehlung wurde bis dahin nicht umgesetzt:

31 ✓ 6 ✓ 1 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Landeswarnzentrale**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 660 vom 14. November 2017

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 883 vom 18.09.2018

Die Landeswarnzentrale ist als Service- und Informationszentrale für Notfälle in der gesamten Steiermark eingerichtet und fungiert als landesweite Koordinierungs- und Einsatzleitstelle. Organisatorisch ist die Landeswarnzentrale seit 2011 als Referat in die Fachabteilung für Katastrophenschutz in der Landesamtsdirektion eingegliedert. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2013–2016.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht vier Empfehlungen ausgesprochen. Drei Empfehlungen wurden umgesetzt und eine befand sich in Umsetzung:

3 ✓ 1 ✓ 0 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Sanierung; Graz, Brucknerstraße 5 und 7**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 792 vom 12.11.2013

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 880 vom 18.9.2018

Der LRH überprüfte die Sanierung des Objektes Graz, Brucknerstraße 5 und 7. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 28. Februar 2013.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht vier Empfehlungen ausgesprochen. Zwei Empfehlungen wurden umgesetzt und eine befand sich in Umsetzung. Eine Empfehlung wurde bis dahin nicht umgesetzt:

2 ✓ 1 ✓ 1 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Styria vitalis – Folgeprüfung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 336 vom 18. Oktober 2016

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 891 vom 18. September 2018

Der LRH führte eine Folgeprüfung des gemeinnützigen Vereines Styria vitalis durch. Der Verein ist Auftragnehmer für Projekte im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (Vorbe-

richt im Jahr 2016).

Der LRH hat in seinem Prüfbericht sieben Empfehlungen ausgesprochen. Vier Empfehlungen wurden umgesetzt und drei befanden sich in Umsetzung:

4 ✓ 3 ✓ 0 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 745 vom 6. Februar 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 881 vom 18. September 2018

Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2012–2016.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 53 Empfehlungen ausgesprochen. 31 Empfehlungen wurden umgesetzt und 13 Empfehlungen waren in Umsetzung. Neun wurden bis dahin nicht umgesetzt:

31 ✓ 13 ✓ 9 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Assanierung im Bereich Wohnbauförderung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 770 vom 6. März 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 916 vom 23. Oktober 2018

Der LRH überprüfte die Assanierung im Rahmen der Wohnbauförderung (Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik). Unter dem Begriff Assanierung wird das zumindest weitgehende Ersetzen eines bestehenden Gebäudes am selben Standort verstanden. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2012–2016.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht zwölf Empfehlungen ausgesprochen. Sieben Empfehlungen wurden umgesetzt und eine Empfehlung befand sich in Umsetzung. Vier wurden bis dahin nicht umgesetzt:

7 ✓ 1 ✓ 4 ✗

Maßnahmenbericht betreffend **Onkologische Versorgung**

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 779 vom 10. April 2018

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 922 vom 23. Oktober 2018

Der LRH überprüfte die onkologische Versorgung in der Steiermark. Eingangs verschaffte sich der LRH einen Überblick über die Versorgungsstruktur in den steirischen Fondsrankenanstalten und

über den epidemiologischen Status quo. Im Anschluss wurden aus effizienz- und risikobasierten Überlegungen medizinische Organisationseinheiten des LKH-Univ. Klinikums Graz aus dem strahlentherapeutischen, medizinischen und chirurgischen Bereich ausgewählt und einer näheren Überprüfung unterzogen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2014–2016.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 39 Empfehlungen ausgesprochen. Neun Empfehlungen wurden umgesetzt und 19 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Elf wurden bis dahin nicht umgesetzt:

9 ✓ 19 ✓ 11 ✗

2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgender Gebarungsprüfung des LRH wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

Aufwind – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 699 vom 16. Jänner 2018

2.3 Projektkontrollen

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2018 hat der LRH dem Kontrollausschuss eine Projektkontrolle vorgelegt.

2.4 Projektkontrolle

„LKH Hochsteiermark Standort Leoben Erwachsenentrakt 1 – Sanierung und Standardanhebung inklusive Zubau“

Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG 2010 die Projektkontrolle zum Bauvorhaben „LKH Hochsteiermark, Standort Leoben, Erwachsenenentrakt 1 – Sanierung und Standardanhebung inklusive Zubau“ durchgeführt. Dabei wurde ein Sanierungs- und Erweiterungsprojekt behandelt, welches Teil des Programms Leoben 2020 ist.

Die Baumaßnahmen im Erwachsenenentrakt 1 betrafen insgesamt 239 Betten. Der Projektkontrollbericht wurde am 8. Jänner 2019 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.5 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

2.5.1 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH gab im Jahr 2018 zum dritten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des RA 2017 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Die Steiermärkische Landesregierung hat den Entwurf des RA 2017 am 24. Mai 2018 beschlossen und am selben Tag an den LRH übermittelt. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des LRH endete am 5. Juli 2018. Um eine Beschlussfassung des RA im Landtag noch vor der Sommerpause zu ermöglichen, hat der LRH seine Stellungnahme binnen vier Wochen (inkl. Vorarbeiten) abgegeben. Die Übermittlung der Stellungnahme an die Landesregierung erfolgte somit am 19. Juni 2018. In seiner Stellungnahme hat der LRH künftig um eine zeitgerechte Übermittlung der RA-Entwürfe ersucht.

Der Bericht beinhaltet eine Analyse, Feststellungen und Empfehlungen zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, zu den Rücklagen sowie zu den Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln laut Budget. Stichprobenartige Prüfungen wurden in den Bereichen Girokonten, Darlehen, Sachkonten, Werthaltigkeit von Forderungen, Bewertung von Beteiligungen, beteiligungsrelevante Kennzahlen sowie Ausweis der Haftungen durchgeführt. Die bei der ÖBFA aufgenommenen Darlehen wurden anhand von Bankbestätigungen vollständig geprüft.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum RA, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den RA einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem RA zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung hat im veröffentlichten RA 2017 die Feststellungen und Empfehlungen aus der Stellungnahme des LRH in Band I, S. 209 fortfolgende, abgedruckt. Die Feststellungen des LRH wurden somit erstmals im RA 2017 mit abgedruckt.

2.5.2 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform und der dazu erlassenen gesetzlichen Grundlagen wurde die Wirkungsorientierung erstmalig im Landesbudget 2015 verankert. Damit enthielt das Landesbudget neben den monetären Werten auch Angaben zur Wirkungsorientierung – anfangs noch auf allen Ebenen, der besseren Übersicht wegen seit 2017 ausschließlich auf der Globalbudgetebene.

Mithilfe der Angaben zur Wirkungsorientierung soll eine zielgerichtete wirtschaftliche Steuerung des Landesbudgets ermöglicht werden. Begleitend wird seitens der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion das erforderliche Wirkungscontrolling durchgeführt. Die tatsächlich erreichten Ergebnisse werden in einem jährlichen Wirkungsbericht präsentiert und bilden seit dem Wirkungsbericht 2017 eine eigene Beilage zum Rechnungsabschluss.

Dem LRH wurde im Zuge einer sogenannten „Kann-Bestimmung“ parallel zur Erlassung des neuen Haushaltsgesetzes landesverfassungsgesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, bereits im Vorfeld zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages abzugeben. Dabei handelt es sich um eine Plausibilisierung der jeweiligen Angaben im Sinne der eigens dazu erlassenen Verordnung.

Der LRH legte dem Landtag daher bereits zu den Entwürfen der Landesbudgets 2015, 2016 und 2017 jeweils Stellungnahmen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung vor.

Aufgrund der in der Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 enthaltenen Neuregelung betreffend die Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Entwurf des Landesbudgets durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion erhielt diese nunmehr über die Controllingfunktion hinaus auch eine prüfende Funktion bezüglich der Wirkungszielangaben im Landesbudget. Da die zur Wirkungsorientierung implementierten Instrumente wie

Qualitätssicherung, Controlling, Wirkungsbericht und Prüfung der Wirkungszielangaben durch die Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion zuletzt auf hohem Niveau eingesetzt wurden, verzichtete der LRH im Jahr 2017 auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme zum Landesbudget. Auch zeigten die bisherigen Erfahrungen, dass sich die Wirkungsangaben innerhalb eines Jahres nicht so weit auseinanderbewegen, dass es hierfür jedes Mal einer erneuten Plausibilisierung bedarf.

Da allerdings die Stellungnahme des LRH – im Unterschied zu den Berichten über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings – der Unterstützung der Budgetberatungen im zuständigen Ausschuss des Landtages dient, hat der LRH im Jahr 2018 zum Entwurf des Landesbudgets 2019/2020 wieder eine Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung abgegeben.

2.6 Bundesfinanzierungsgesetz

Der LRH überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG), die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegt, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der ÖBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des LRH im jeweiligen RA. Die durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a BFinG erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a BFinG zugeführt werden.

Begleitend zum BFinG hat die Steiermärkische Landesregierung das StLHG 2014 novelliert sowie eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark erlassen.

Die Prüfung der risikoaversen Finanzgebarung des Landes Steiermark ergab, dass die Voraussetzungen gemäß § 2a BFinG im Wesentlichen erfüllt sind. Basierend auf der stattgefundenen Prüfung und den dargelegten Prüfergebnissen stellte der LRH fest, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 4a BFinG keine Bedenken vorlagen.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 Gebarungskontrollen

3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2018 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind elf laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2018 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.1.2 Gemeindegebarung

Im Jahr 2018 schloss der LRH in der Marktgemeinde Lannach seine vierte Gemeindeprüfung ab. Der Prüfbericht wurde am 13. April 2018 veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2018 die Prüfung der Gemeinde Ratten; der Prüfbericht wurde am 27. November 2018 veröffentlicht. Der über die Prüfung der Marktgemeinde Arnfels ergangene Bericht wurde am 21. Dezember 2018 veröffentlicht.

Im Dezember 2018 wurde die Prüfung der Gemeinde Niederwölz eingeleitet, mit deren Abschluss im ersten Quartal 2019 zu rechnen ist.

3.2 Gesamtkostenverfolgung

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2017 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2017 umfasst neun Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 8. Mai 2018 behandelt.

Für das Jahr 2018 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden neun Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2018 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

Projekte

1. Landesberufsschule Graz St. Peter
– Zentrales Werkstättengebäude 1A
2. LKH-Leoben – Neubau Funktionstrakt und Eingangszentrum
3. LKH-Univ. Klinikum Graz – Tiefgarage unter dem Versorgungszentrum
4. LKH-Univ. Klinikum Graz
– Versorgungszentrum
5. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
6. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2
7. LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
8. Landespflegezentrum Mürzzuschlag
9. Landespflegezentrum Mautern

4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE



4.1 Common Assessment Framework – CAF

CAF (Common Assessment Framework) ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

Der Kern des CAF ist ein umfassender Fragebogen, mit dem die Stärken, Verbesserungsbereiche und Verbesserungsmaßnahmen der Organisation erhoben werden. Diese Bewertung erfolgt durch die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der LRH hat sich 2014 bis 2015 im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses zum ersten Mal einer Selbstbewertung unterzogen. Um die Fortschritte der Organisationsleistung des LRH ex-

tern sichtbar zu machen, hat der LRH im Februar 2016 um die Verleihung des CAF-Gütesiegels „Effective CAF-User“ angesucht. Nach Abschluss des dafür vorgesehenen und standardisierten externen Feedback-Verfahrens wurde dem LRH im Sommer 2016 durch zwei vom österreichischen CAF-Zentrum entsandte Auditoren bestätigt, dass der CAF korrekt angewendet wird. Damit darf der LRH das CAF-Gütesiegel bis Sommer 2019 führen.

CAF ist jedoch nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechendem zeitlichem Abstand ein weiterer folgen. Der LRH hat sich daher im ersten Halbjahr 2018 zum zweiten Mal einer CAF-Selbstbewertung unterzogen.

Die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten qualitätsverbessernden Maßnahmen wurde im Herbst 2018 eingeleitet. Ende 2018 waren bereits mehr als die Hälfte der Maßnahmen in Arbeit oder schon umgesetzt.



Treffen der Arbeitsgruppe „Gemeinden“ im LRH

4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“

Die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien bereitete im Jahr 2018 die Erfassung von Prüfthemen, Prüfungsansätzen und Risikoidentifikationen für eine Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach den Vorgaben des neuen Haushaltsrechts der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) vor. Eine entsprechende Adaptierung des gemeinsamen Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen wird zentrales Thema für zukünftige Zusammentreffen sein.

Der LRH konnte im Juni 2018 in einem Erfahrungsaustausch mit dem Landesrechnungshof Salzburg seine Erkenntnisse aus der Prüfung von Rechnungsabschlüssen zum Thema Erst- und Folgebewertung von Vermögenswerten sowie zur Darstellung von vermögensbezogenen Daten in den Anlagen und Nachweisen zum Rechnungsabschluss weitergeben. Der LRH profitierte dabei aus seinen Erfahrungen der mittlerweile drei Stellungnahmen zum RA, da das Land Steiermark be-

reits seit dem Jahr 2015 das neue Haushaltsrecht (Drei-Komponenten-Rechnung) anwendet.

4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“

Am 10. Oktober 2018 fand das dritte Treffen der Arbeitsgruppe „Gemeinden“ im LRH statt. Dazu konnten Gemeindeprüfer aus allen Bundesländern begrüßt werden. Dabei wurde über aktuelle Themen aus dem Bereich Gemeinden berichtet, Erfahrungswerte aufgrund von aktuellen bzw. abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht sowie Ergebnisse und Problemstellungen diskutiert. Ein Schwerpunkt war unter anderem auch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015. Im Vortrag „Wie vermögend sind die österreichischen Gemeinden?“ wurde die Problematik diskutiert, ob die Ergebnisse der Bewertungsverfahren für die Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Vermögenswerte von Gemeinden widerspiegeln.

4.4 Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“

Unter dem Vorsitz des Rechnungshofes wurde im



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ersten dreisemestrigen Universitätslehrganges in Wien, Rechnungshofpräsidentin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker, Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes bzw. der Landesrechnungshöfe

Jahr 2016 die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“ gegründet. In mehreren Arbeitsgruppensitzungen wurde ein detailliertes Papier für ein Curriculum eines Universitätslehrganges „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy erarbeitet. Das Ziel war, die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbinden.

Der so erarbeitete dreisemestrige Universitätslehrgang, welcher mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, abschließt, wurde im Oktober 2017 gestartet und ersetzt die bisherigen Ausbildungen für die besondere Grundausbildung.

Um den Praxisbezug zu garantieren, werden nunmehr verstärkt Bedienstete des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien zur Vortragstätigkeit herangezogen. In diesem Sinne haben zwei Bedienstete des LRH die Ausbildung im Jahr 2018 mit Vorträgen zu den Themen „Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle“ und „Prüfung des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte“ unterstützt.

Für einen weiterführenden Praxisbezug wird in einem Planspiel ein „Prüfungsfall“ anhand eines standardisierten Prüfprozesses simuliert. Weiters ist verpflichtend ein Praxisprojekt mit abschließender Projektarbeit vorgesehen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

4.5 Arbeitsgruppe „Datenschutz NEU“

Am 24. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in Kraft. Diese Verordnung bedeutet für die EU-Mitgliedstaaten eine grundlegende Neuregelung des Datenschutzrechtes. Sie wurde mit 25. Mai 2018 wirksam und stellt seither unmittelbar anwendbares EU-Recht dar. Die bereits bestehenden nationalen Datenrechtsregelungen waren daher entsprechend dem österreichischen Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 DSGVO-konform zu überarbeiten bzw. es wurde das nationale Datenschutzgesetz durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, stark verändert.

Die neue Rechtslage stellt auch die Landesrechnungshöfe vor neue Herausforderungen. Daher beschlossen die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der DirektorInnenkonferenz im April 2017 in Wien, eine eigene Arbeitsgruppe unter Federführung der Steiermark einzurichten. Der Rechnungshof hat sich dieser Arbeitsgruppe angeschlossen.

Am 20. Mai 2018 beschloss der Nationalrat das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, wobei der ursprünglich eingebrachte Gesetzesentwurf noch im Plenum des Nationalrates in wesentlichen Teilen abgeändert wurde. Insbesondere ist man von der ursprünglich angedachten Zusammenführung der datenschutzrechtlichen Kompetenzen beim Bund wieder abgekommen, und auch eine Klarstellung des Grundrechtes, dass es analog zur DSGVO nur auf natürliche Personen Bezug nimmt, unterblieb.

Im Zuge seiner Berichterstattung zum Datenschutz-Deregulierungsgesetz hielt der Verfassungsausschuss des Nationalrates ausdrücklich fest, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung zwar weiterhin vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des neuen Datenschutzgesetzes auf Datenverarbeitungen im Bereich der nationalen Gesetzgebung Anwendung finden. Ausgenommen davon bleiben jedoch die Bereiche der Parlamentsverwaltung sowie sämtliche Verwaltungsangelegenheiten des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft und des Verwaltungsgerichtshofes, die auch weiterhin unter die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde fallen.

Die Arbeitsgruppe „Datenschutz neu“ schloss sich dieser Feststellung des Verfassungsausschusses nicht an und geht jedenfalls von einer (zumindest partiellen) Geltung der DSGVO und der damit zusammenhängenden nationalen Regelungen für die Tätigkeit der Rechnungshöfe aus. Die Arbeitsgruppe tagte bis zum Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 insgesamt fünfmal. Themen waren die Frage der Einrichtung von Datenschutzbeauftragten bei den Rechnungshöfen, die Errichtung/Aktualisierung von Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten, Datensicherheitsmaßnahmen, allfällige Datenschutz-Folgeabschätzungen, das Verhalten bei allfälligen Data-Breaches („Datenpannen“), die mögliche Gestaltung eines Dienstleistungsvertrages mit einem Auftragsverarbeiter bezüglich der Si-

cherheit der Verarbeitung und die Dauer der Aufbewahrung von Daten durch die Rechnungshöfe.

Im Zuge des gemeinsamen Austausches wurde eine Reihe von Musterdokumenten und Unterlagen (z. B. Stellenbeschreibung für Datenschutzbeauftragte, Musterverzeichnisse usw.) erarbeitet. Den Abschluss der bisherigen Arbeiten der Gruppe bildete der Entwurf einer Strategie der österreichischen Rechnungshöfe zum Datenschutz. Dieses Dokument ist im Anhang des Tätigkeitsberichtes abgedruckt. Um die eigenen internen Arbeitsabläufe bestmöglich DSGVO-konform zu gestalten, hat der LRH im Jahr 2018 ein entsprechendes Maßnahmenbündel unter Einbeziehung der in den Arbeitsgruppensitzungen gewonnenen Erkenntnisse gefasst:

- » die Erstellung einer Stellenbeschreibung für einen Datenschutzbeauftragten
- » die Bestellung des Datenschutzbeauftragten Josef Reinprecht
- » die Implementierung des Datenschutzes in den Prüfungsprozess
- » die Festlegung wichtiger Fristen für die Archivierung von personenbezogenen Daten
- » die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes

einschließlich eines Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten

- » der Abschluss einer internen Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung mit der für die IT-Betreuung zuständigen Abteilung des Landes

4.5.1 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“

Auch 2018 trafen sich die Fachexperten der Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ wieder zum regen Austausch in den Bereichen Gesundheit und Soziales. Im Frühjahr (17. April) wurde nach Wien geladen, im Herbst (11. Oktober) war dann der LRH Gastgeber des halbjährlichen Treffens der Prüfer.

Im LRH wurden zum Thema „Pflege im Bundesländervergleich“ die vorläufigen Ergebnisse einer bundesweiten Fragebogenerhebung durch den LRH präsentiert. Im LRH wurde über den „Steirischen Gesundheitsplan 2035“ von der Geschäftsführung des Gesundheitsfonds Steiermark referiert und im Auditorium diskutiert. Weiters wurden Erfahrungen aufgrund aktueller sowie abgeschlossener Prüfungen ausgetauscht bzw. geplante Prüfungen von den Fachexperten besprochen und abgestimmt.



Treffen der Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ im LRH

5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

5.1 EURORAI

(Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

2018 fanden zwei internationale EURORAI-Seminare statt.

EURORAI-Seminar – Die Durchführung von Prüfungen der Cyber- und Informationssicherheit am 19. April 2018:

An diesem Seminar in Rotterdam nahmen 137 Vertreter von Rechnungskontrolleinrichtungen aus 13 Ländern teil. Im ersten Teil der Veranstaltung tauschten diese sich über Umfang und Inhalt derartiger Prüfungen, Prüfungsmethoden und -grundsätze und dergleichen aus. Die Vortragenden kamen aus Rotterdam, Wien und dem Kanton Genf. Im zweiten Teil wurden Berichte aus Brandenburg, Wales, Schottland, Valencia, der Region Wladimir und der Region Pays de la Loire über neue Aufgabengebiete und organisatorische Herausforderungen für Rechnungshöfe in diesem Bereich geboten.

Wichtigste Erkenntnisse: Die Zahl schwerer Sicherheitsvorfälle im Bereich der Informationssicherheit steigt rasant an. Viele dieser Ereignisse haben ihre Ursachen nicht in technischen, son-



Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim EURORAI-Seminar in Rotterdam

den administrativen Mängeln und Fehlern. Auch die Rechnungshöfe sind in diesem Bereich gefragt, ihren Beitrag zur Bewahrung/Erhöhung/Wiederherstellung von IT-Sicherheit zu leisten. Hierbei bedarf es z. T. auch neuer Methoden und Zugänge und entsprechender Ausstattung mit Personal und Sachmitteln.

EURORAI-Seminar – Die Prüfung von Gesellschaften mit Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften am 18. Oktober 2018 in Székesfehérvár:

An diesem internationalen Seminar nahmen 148 Teilnehmer aus 25 Ländern teil. Die Erfahrungsberichte kamen aus Hessen, Ungarn, der Republik Tatarstan, Schottland, Wien, Wales, Rheinland-Pfalz, Salzburg und der Region Ile-de-France. Themen waren unter anderem der Austausch über das Be-

stehen von Leitfäden (Guidelines) für diese Prüfungen, die Frage der Zulässigkeit der Veröffentlichung der Daten von Beteiligungsunternehmen sowie der Einsatz ungewöhnlicher und zum Teil riskanter Finanzierungsinstrumente. Häufig wurde auch berichtet, dass die Beteiligungen nicht in einem konsolidierten Gesamtjahresabschluss der betreffenden Kommune aufscheinen.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim EURORAI-Seminar in Ungarn

5.2 Transparency International

Im Jahr 2018 hat Dr. Philipp Trappl vom LRH den vom Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) organisierten Lehrgang „Integritätsbeauftragter“ absolviert. Das IBN ist ein österreichweites Netzwerk von öffentlich Bediensteten aus unterschiedlichen Bereichen, die für ordnungsge-

mäße Abläufe und Integrität in der Verwaltung sorgen. Es fördert die Integritätsbeauftragten dabei, Rechtsstaatlichkeit und Transparenz sicherzustellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung betreiben das IBN und schulen die Teilnehmer im Zuge des Lehrganges



12. Anti-Korruptionstag des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und -bekämpfung



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges zum „Integritätsbeauftragten“

in den Bereichen Compliance in der öffentlichen Verwaltung, Antikorruptionsmaßnahmen sowie Risikomanagement. Der Integritätsbeauftragte des LRH ist als Ansprechperson für Fragen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung für Beschäftigte zuständig.

Der LRH ist weiters seit 2008 durch Dr. Philipp Trappl bei Transparency International – Austrian Chapter vertreten, das als Teil von Transparency International gemeinnützig und politisch unabhängig Maßnahmen zur Korruptionsprävention setzt. Im Zuge dieser Mitgliedschaft werden vom LRH regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen besucht und Kontakte gepflegt.

Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Österreichischen Anti-Korruptionstag nahm 2018 ein Mitarbeiter des LRH teil.

5.3 Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. An den Tagungen neh-

men regelmäßig auch Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes Wien teil.

Bei der Frühjahrstagung am 17. Mai 2018 beim Stadtrechnungshof in Wien berichtete dieser über das Ergebnis einer von ihm durchgeführten Kundenbefragung sowie über interessante Kooperationsprojekte mit der Wirtschaftsuniversität Wien. Weitere Themen waren unter anderem ein von einer Arbeitsgruppe Datenschutz NEU entwickeltes Strategiepapier für Rechnungshöfe zum Datenschutzrecht und ein Rechtsvergleich aller Bundesländer in Bezug auf Follow-up-Berichte der Rechnungshöfe. Im Zuge der Tagung wurde zudem vereinbart, dass zwischen dem Rechnungshof und den Landesrechnungshöfen (Stadtrechnungshof Wien) eine verstärkte Zusammenarbeit bei IT-Prüfungen angestrebt wird.

Die Herbsttagung fand am 14. September 2018 in St. Pölten statt. Da bei dieser nicht alle Besprechungsthemen behandelt werden konnten, wurde diese im Anschluss an die Sitzung beim Rechnungshof Wien am 9. November 2018 fortgesetzt.

Wie immer erfolgte im Rahmen dieser Tagungen ein Austausch bzw. eine Abstimmung in Bezug auf Prüf- und Fortbildungsaktivitäten. Weiters wurde vereinbart, die „Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Kontrolleinrichtungen“



Konferenz der Landesrechnungshöfe im Rechnungshof

aus dem Jahre 2005 zu überarbeiten. Die Arbeitsgruppe „Prüfung des Rechnungsabschlusses“ wurde mit der Behandlung einiger Themenbereiche beauftragt (Definition „Schuldenstand der Länder“, Kontierungsleitfaden des KDZ, Prüfung der Eröffnungsbilanz). Zudem wurde festgelegt, dass die Arbeitsgruppe „Datenschutz NEU“ im Frühjahr 2019 eine Evaluierung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung bei den Rechnungshöfen vornehmen soll. Die Sprecherfunktion übernimmt für 2019 der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes.

Zur Abstimmung der für 2019 geplanten Prüfungsaktivitäten fand über Einladung des Rechnungshofes am 9. November 2018 eine weitere Konferenz in Wien statt. An dieser Konferenz nahm auch ein Mitarbeiter des Europäischen Rechnungshofes teil und berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

5.4 EU-Symposium: Gute öffentliche Verwaltung und Bürgernutzen – Die Rolle parlamentarischer Kontrollinstitutionen

Der Rechnungshof und die Volksanwaltschaft

organisierten im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes für den 25. September 2018 in der Hofburg in Wien dieses internationale Symposium. An der Veranstaltung nahmen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 28 EU-Ländern teil. Der LRH war durch Direktor Mag. Heinz Drobesh vertreten. Am Programm standen Vorträge von Rechnungshof-Präsidentin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker und Volksanwältin Dr.ⁱⁿ Gertrude Brinek zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen. Neben vielen Experten aus EU-Ländern sprachen auch die EU-Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly und das österreichische Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, Mag. Oskar Herics. Am Nachmittag fanden Workshops mit Erfahrungsberichten zum Thema „Good Governance“ aus Finnland, Estland, Polen, den Niederlanden, Litauen und Großbritannien statt.

5.5 Wiener Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen

Das vom Stadtrechnungshof Wien und Österreichischen Städtebund jährlich veranstaltete Symposium fand diesmal am 16. Mai 2018 statt und widmete sich dem Thema Prüfkompetenzen. Seitens des LRH hielt Dipl.-Ing. Jürgen Kasper einen Vortrag zu Chancen und Risiken der Projektkon-



Stadtrechnungshofdirektor Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA, und Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesh beim Arbeitsgespräch im Stadtrechnungshof Graz

trolle, einer Prüfkompetenz, die sonst nur noch der Kärntner Landesrechnungshof hat. Die weiteren Vorträge widmeten sich den Aufgaben und Schranken der Rechnungskontrolle, dem Thema Kontrolllücken sowie den Bereichen „Ausgestaltung und Mehrwert von Gemeindeprüfungen“ und „Kompetenzen in der kommunalen Prüfarbeit“.

5.6 Zusammenarbeit mit dem Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

Nicht immer arbeiten Behörden und Organe der Stadt Graz und des Landes Steiermark frictionsfrei zusammen. Zumindest zwei Einrichtungen wollen künftig enger kooperieren: der LRH und sein Grazer Pendant, der Stadtrechnungshof. Die Rechnungshofdirektoren Mag. Heinz Drobesch (LRH) und Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA (Stadtrechnungshof) vereinbarten bei einem Arbeitsgespräch eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane. Außerdem wollen Landes- und Stadtprüfer regelmäßig Informationen untereinander austauschen, um so Kontrollen effektiver durchführen zu können.

5.7 Länderübergreifende Aktivitäten

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

5.7.1 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2018 fand am 25. und 26. Juni in Wien statt. Themenschwerpunkte dieser Tagung waren Krankenhaus Nord, Bauherrnfunktionen und Projektmanagement. Neben der allgemeinen Diskussion technisch-wirtschaftlicher Aspekte

der Themenschwerpunkte fand eine Exkursion zur Seestadt Aspern statt.

5.7.2 Budgetdienst

Der LRH nahm in der Vergangenheit regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Nach der Einführung der Doppik stellt der Informationsgehalt des Budgets bzw. RA ein wesentliches Thema im Budgetdienst dar, da gegenüber dem ehemals kameralen System keine Voranschlagsstellen mehr veröffentlicht werden. Im Jahr 2018 fanden keine Sitzungen des Budgetdienstes statt.

5.7.3 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen

Im Zuge der Haushaltsreform hat die Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour fixe zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen eingerichtet. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problem-lösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle, aber auch aus Informationsgründen an den Jour-Fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

5.8 Kongresse und Fachtagungen

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

- » Grazer Baubetriebs- und Bauwirtschaftssymposium; Veranstalter: Technische Universität Graz, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft; 23. März 2018
- » Baukongress 2018; Veranstalter: Österreichische Betonvereinigung, 19. und 20. April 2018
- » 12. Österreichischer Anti-Korruptionstag; Veranstalter: Bundesministerium für Inneres, 17. und 18. Mai 2018
- » Fachtagung der österreichischen Bauprüfer; Veranstalter: Rechnungshof, Wien, 25. und 26. Juni 2018
- » Fachinformationstag Abfallwirtschaft 2018; Veranstalter: WKO Steiermark und Land Steiermark, 24. September 2018
- » ECOVATION 2018 – Innovation and Sustainability in Public Procurement; Veranstalter: IÖB-Servicestelle, Wien, 26. und 27. November 2018

6. BESONDERE EREIGNISSE

6.1 Jubiläumsfeiern in Salzburg und in Niederösterreich

Der Salzburger Landesrechnungshof feierte am 20. Juni 2018 sein 25-jähriges Bestehen. Nach der Begrüßung durch Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Brigitta Pallauf hielt der Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, Christoph Hillenbrand, die Festrede.

Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger bedankte sich abschließend für die Teilnahme bei den vielen Ehrengästen, für die Leistungen seines Teams im Landesrechnungshof und für die gute Zusammenarbeit mit dem Salzburger Landtag.

Am 13. September 2018 feierte der Niederösterreichische Landesrechnungshof im Landtagssitzungsaal im Niederösterreichischen Landhaus in St. Pölten sein 20-jähriges Bestandsjubiläum. Im Zuge dieser Feier präsentierte Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing die – so Wilfing – hervorragenden Ergebnisse der vom Landesrechnungshof Niederösterreich 2018 beauftragten Kundenbefragungen bei den überprüften Stellen und den Mitgliedern des NÖ Landtages.



Jubiläumsfeier des Salzburger Landesrechnungshofes

Die Grußbotschaft für den Festakt kam von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, und der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes Prof. Dr. Karl-Heinz Binus hielt die Festrede. Dankes- und Schlussworte von Landesrechnungshofdirektorin Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband rundeten die Veranstaltung ab. Unter den Ehrengästen befand sich auch Rechnungshofpräsident a.D. Dr. Franz Fiedler.



Jubiläumsfeier des Landesrechnungshofes Niederösterreich

Steiermark

Montag, 5. März 2018

STEIRER DES TAGES

Ein Unbestechlicher reist ab

25 Jahre im Landesrechnungshof aktiv, geht Georg Grünwald in Pension – und im russischen Bus auf Reisen.

Von Thomas Rossacher

In meinem Büro ist es sehr ordentlich, trotzdem finde ich nicht alles“, schmunzelt Georg Grünwald. Der stellvertretende Leiter des Landesrechnungshofes packt seine sieben Sachen: Am 15. März wird er 25 Jahre lang für die wichtigste Kontrollinstanz der Steiermark gearbeitet haben. Bereits sein erster Bericht machte Schlagzeilen: „Rechnungshof geißelt Spitäler“, titelten 1993 die Grazer Tageszeitungen. Auch der letzte Prüfbericht vor dem Ruhestand zielt auf die Gesundheitsversorgung der Steirer ab – eine Herzensangelegenheit. Wobei: Den größten Nachhall hatte die Prüfung des Tierparks Herberstein. Das Förderwesen wurde infolge umfangreich verbessert. Effektiv auch die Prüfung der Pflegeheime: Es gibt mehr Personal und (bald) neue Verträge. „Ein Erfolg meines ganzen Teams.“

Privat geht Grünwald liebend gerne Schwammerl suchen oder fährt fort. Ein russischer Kleintransporter UAZ-452 wurde nach seinen Plänen adaptiert: Land – und vor allem Leute – will der 64-Jährige erfahren, sei es in Georgien oder in Portugal. Dass er einmal eine Prüferinstitution werden würde, hätte sich der Grazer zu Schulzeiten nicht gedacht. „Ich war bei Gott kein guter Schüler“, gibt er zu. Seine Kollegen im Kepler-Gymnasium, darunter ein gewisser Franz Voves und Thomas Spitzer, dürften das bestätigen. Auch auf der Universität war Grünwald nicht sofort am Ziel: „Ich wollte technische Chemie studieren, aber das war nichts für mich.“ Ebenso wenig die Betriebswirtschaftslehre, dann aber umso mehr die Volkswirtschaft. „Ein Semester war ich der einzige Hörer“, er-

innert er sich an eine Vorlesung über Verteilungspolitik.

So wichtig die Theorie sein mochte, Lebenserfahrung sammelte Grünwald bei Nebenjobs: „Ich war Tankwart, habe plakatiert, überstellte Autos oder war in einer geschlossenen Anstalt tätig.“ Auch in einer Telefonzentrale erlebte er, wie schwer es viele Leute hätten.

Beruflich landete er in der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Gleichsam als Mann der Zahlen: „Auf der Uni hat es bei mir klick gemacht, seither interessiert und fasziniert mich Mathematik.“ Das führte einst so weit, dass er in einer Abrechnung „zwei Tage lang nach zwei Groschen“ geforscht habe. „Im Rechnungshof ist mir in 25 Jahren kein einziger Rechenfehler in den Berichten unterlaufen.“

Dabei kam er „durch Zufall“ zum Kontrollorgan. So sollte Grünwald für die Kasse den Kosten der Dialyse nachgehen. Er erfuhr, dass auch der Landesrechnungshof (Leiter damals: Herbert Lieb) da nachforscht. Ein Gespräch ergab das andere, Grünwald bewarb sich und kam 1993 ins Land.

Druck oder Verlockungen ließen ihn stets kalt. „Die Politik muss für die Menschen da sein“, lautet sein Credo.

Zur Person

Georg Grünwald, geboren am 18. März 1953 in Graz.

Schloss das Volkswirtschaftsstudium in Graz ab, arbeitete bei der Gebietskrankenkasse.

1993 kam er „durch Zufall“ zum Landesrechnungshof – Spezialgebiete Gesundheit, Pflege und Wirtschaft.



Georg Grünwald,
Landesrechnungshof KK

7. AUSBLICK

7.1 Weiterentwicklung CAF

Der LRH hat im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses seine gesamte Organisation diesem Qualitätsmanagementprozess unterzogen und im Sommer 2016 für die Dauer von drei Jahren das Gütesiegel „Effective CAF-User“ durch das österreichische CAF-Zentrum verliehen bekommen. Nun gilt es, diesen eingeschlagenen Weg systematisch und kontinuierlich weiterzuverfolgen, um auch künftig eine qualitätsvolle Organisation im LRH sicherzustellen.

Im Jahr 2018 hat der LRH die zweite CAF-Selbstbewertung abgeschlossen und die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten Maßnahmen eingeleitet. 2019 soll die Umsetzung dieser Maßnahmen abgeschlossen werden. Weiters wird sich der LRH im nächsten Jahr um eine Verlängerung des CAF-Gütesiegels für drei weitere Jahre bewerben.

7.2 Befragung über den LRH

Seit nunmehr 37 Jahren hinterfragt der LRH mit seinen Prüfungen die Gebarung der Landesverwaltung und bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten des Landes. Im Frühjahr 2019 soll der Spieß einmal umgedreht und die Tätigkeit des LRH von zwei Zielgruppen hinterfragt werden, um die Qualität seiner Arbeit zu verbessern. Die eine Zielgruppe sind die Abgeordneten zum Landtag Steiermark, die über die Prüfberichte in ihren Sitzungen diskutieren; die andere sind die geprüften Stellen, die mittels Fragebogen ihre Eindrücke über den Prüfvorgang bewerten sollen. Das Ergebnis der Auswertungen fließt auch in den Qualitätsmanagementprozess des LRH ein.

7.3 Wirkungsziele 2019/2020

Der LRH hat für seinen Bereich folgende Ziele für das Jahr 2019/2020 festgelegt:

<i>Wirkungsziel 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.</i>	SOLL 2019/2020	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen pro Jahr	16	17
Indikator 2: Anzahl der Projektkontrollen pro Jahr	nach Einreichung	nach Einreichung
Indikator 3: Anzahl der Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	2
<i>Wirkungsziel 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.</i>	SOLL 2019/2020	mittelfristig
Indikator 1: Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	75 %	80 %
Indikator 2: Anzahl der Folgeprüfungen pro Jahr	2	2
<i>Wirkungsziel 3: Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.</i>	SOLL 2019/2020	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	2
Indikator 2: Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	3
<i>Wirkungsziel 4: Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.</i>	SOLL 2019/2020	mittelfristig
Indikator 1: Anzahl der Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	4

ANHANG

Strategie der österreichischen Rechnungshöfe (Rechnungshof, Stadtrechnungshof, Landesrechnungshöfe) zum Datenschutz

Rechtsgrundlagen

Am 24. Mai 2016 trat die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Diese Verordnung bedeutet für die EU-Mitgliedstaaten eine grundlegende Neuregelung des Datenschutzrechtes. Sie gilt seit 25. Mai 2018 und stellt dann unmittelbar anwendbares EU-Recht dar, enthält aber auch Öffnungsklauseln für die nationalen Gesetzgeber.

Damit Österreich von diesen Öffnungsklauseln Gebrauch machen kann und um die DSGVO bestmöglich umzusetzen, hat der Bundesgesetzgeber das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen (BGBl. I Nr. 120, publiziert am 31. Juli 2017). Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft und novelliert das bisher geltende Datenschutzgesetz 2000.

Ergänzend hat der Bundesgesetzgeber am 20. April 2018 noch ein weiteres Datenschutzpaket beschlossen, welches eine Anpassung von 120 Materiengesetzen an die DSGVO und u. a. eine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs der Datenschutzbehörde auf Verwaltungstätigkeiten des Rechnungshofes und die Parlamentsverwaltung vorsieht.

Das DSG 2000 heißt in Zukunft nur mehr Datenschutzgesetz (DSG) und hat den irreführenden Langtitel: „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“. Dies ist darin begründet, dass der Bundesgesetzgeber ursprünglich beabsichtigte, diese zentrale österreichische Datenschutznorm entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung auf den Schutz von Daten natürlicher Personen zu beschränken. Da jedoch im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes keine Verfassungsmehrheit zustande kam, blieb das im Verfassungsrang stehende Grundrecht unverändert.

Das Grundrecht und die in § 1 DSG daraus unmittelbar abgeleiteten Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung beziehen sich daher – wenn ohne ausdrücklich normierte „Durchführungsregelungen“ – auch auf den Schutz von Daten juristischer Personen.

Wie bisher werden Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, insbesondere wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Das Grundrecht umfasst auch Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte. Das Auskunftsrecht von Bürgern gegenüber der Verwaltung ist jedoch begrenzt, wenn dadurch die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben gefährdet ist.

Hintergrund der Arbeiten für ein Strategiepapier

Die oben beschriebene neue Rechtslage stellt die österreichischen Rechnungshöfe vor neue Herausforderungen. Daher beschlossen die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der DirektorInnenkonferenz im April 2017 in Wien, eine eigene Arbeitsgruppe unter Federführung der Steiermark einzurichten. Der Rechnungshof schloss sich dieser Arbeitsgruppe an.

Die Arbeitsgruppe tagte bis zum Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 fünfmal. Themen waren die Frage der Einrichtung von Datenschutzbeauftragten bei den Rechnungshöfen, die Errichtung/Aktualisierung von Verzeichnissen für Verarbeitungstätigkeiten, Datensicherheitsmaßnahmen, allfällige Datenschutz-Folgeabschätzungen, das Verhalten bei allfälligen Data-Breaches („Datenpannen“), die mögliche Gestaltung eines Vertrages mit einem Auftragsverarbeiter bezüglich der Sicherheit der Verarbeitung und die Dauer der Aufbewahrung von Daten durch die Rechnungshöfe.

Ergebnisse der Arbeiten sind das gegenständliche Strategiepapier sowie der Austausch und die gemeinsame Erarbeitung einer Reihe von Musterdokumenten und Unterlagen (z. B. Stellenbeschreibung für Datenschutzbeauftragte, Datenschutzkonzept, Musterverzeichnisse usw.).

Zur Anwendbarkeit der DSGVO auf die Rechnungshöfe

Zur alten Rechtslage

Schon vor Inkrafttreten der DSGVO war es unzweifelhaft, dass das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten auch in Bezug auf die Tätigkeit der Rechnungshöfe Anwendung findet. Auch die aus diesem Grundrecht abgeleiteten Rechte Betroffener (z. B. auf Auskunft, Berichtigung und

Löschung) und die zum Schutz automationsunterstützter Datenverarbeitung durch das Datenschutzgesetz 2000 angeordneten Aufgaben und Pflichten (z. B. Datensicherheitsvorkehrungen) waren von den Rechnungshöfen zu beachten. Einschränkungen der Rechte Betroffener ergaben sich jedoch dadurch, dass diese nicht in einer Weise wahrgenommen werden konnten, dass dadurch die Unabhängigkeit der Rechnungshöfe bei der Erfüllung ihrer Prüfaufgaben beeinträchtigt wird. In diesem Fall kamen gesetzlich bestehende Ausnahmetatbestände zur Anwendung.

In Bezug auf die Prüfkompentenz der Datenschutzbehörde war klar normiert, dass Akte der Gesetzgebung nicht darunter fallen. Dementsprechend unterlagen die Rechnungshöfe (ausgenommen der Stadtrechnungshof Wien), soweit sie ihre Aufgaben der Gebarungsprüfung und vergleichbare Kompetenzen (z. B. Projektkontrollen, Stellungnahmen zu Rechnungsabschlüssen) wahrnahmen und dabei personenbezogene Daten verarbeiteten, nicht der Prüfkompentenz der Datenschutzbehörde. Soweit sie personenbezogene Daten im Rahmen einer Verwaltungstätigkeit verarbeiteten, z. B. die Personalverwaltung in Bezug auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bestand jedoch schon bisher eine Prüfkompentenz der Datenschutzbehörde.

Zur Rechtslage nach DSGVO

Die DSGVO trifft zwar einige Ausnahmen für ihren sachlichen Anwendungsbereich, jedoch keine ausdrückliche in Bezug auf Akte der Gesetzgebung. Im Zuge der letzten Novellierung des DSG beschloss der Verfassungsausschuss des Nationalrates mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung (AB 98 ...):

„Zu Artikel 2 Z 3:

Änderung des § 1 Datenschutzgesetz:

Der Verfassungsausschuss hält fest, dass Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung weiterhin vom Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) erfasst sind, dass aber weder die DSGVO noch die übrigen Bestimmungen des DSG auf Datenverarbeitungen im Bereich der (nationalen) Gesetzgebung Anwendung finden.

Dies gilt auch für die Tätigkeit der parlamentarischen Mitarbeiter/innen und parlamentarischen

Klubs und deren Mitarbeiter/innen, wenn diese die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“

Diese Haltung stützt sich offenbar auf die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO, wonach diese Verordnung keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit findet, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Nach einer Literaturmeinung fallen unter diese Ausnahmeregelung z. B. Datenanwendungen für Tätigkeiten, die die nationale Sicherheit betreffen¹. Ob nach dieser Bestimmung gesamte Staatsfunktionen, wie etwa die Legislative oder die Gerichtsbarkeit, gänzlich vom Anwendungsbereich des Unionsrechts ausgenommen sind, lässt sich bezweifeln. Unionsrechtliche Kompetenz wird in der Regel über bestimmte inhaltliche Materien und nicht über Staatsfunktionen begründet. Die jeweilige nationale Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit haben daher regelmäßig auch bestimmte Bereiche des Unionsrechts umzusetzen bzw. durchzuführen. In diesem Sinne findet sich für justizielle Angelegenheiten im Erwägungsgrund Nr. 20 der DSGVO eine konkrete Aussage zum Bereich der Gerichtsbarkeit: Demnach ist die Tätigkeit der Gerichte und anderer Justizbehörden von der DSGVO erfasst². Die DSGVO geht in diesem Fall daher offenbar nicht davon aus, dass die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. a zur Anwendung kommt.

Die Beurteilung, ob die DSGVO auch für die Legislative und damit für die Tätigkeit der Rechnungshöfe Geltung hat, ist also schwierig. Eine stringente Nichtanwendung der DSGVO für die Tätigkeit der Rechnungshöfe würde aber bedeuten, dass sich die Datenrechtssituation verschlechtern würde, weil aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO keine Detailregelungen mehr im österreichischen DSG bestehen. Ein derartiges Interpretationsergebnis kann dem Europarechtsgeber wohl nicht unterstellt werden, sodass einiges für eine (zumindest partielle) Geltung der DSGVO für die Tätigkeit der Rechnungshöfe spricht, und zwar wie folgt:

¹Hladjk, *Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO*, in Knyrim (Hrsg.), *Datenschutz-Grundverordnung (2016)*, 40.

²Wengleich für die Festlegung der Aufsicht gegenüber justiziellen Organen im nationalen Recht besondere Regelungen getroffen werden können.

Das Grundrecht auf Datenschutz ist daher (weiterhin) bei allen Datenverarbeitungen der Rechnungshöfe zu berücksichtigen. Demgemäß sind Eingriffe in dieses Grundrecht nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Daher werden anlässlich der Durchführung von Gebarungsprüfungen und der damit verbundenen Berichterstattung der Rechnungshöfe auch weiterhin stets Interessensabwägungen in Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten vorzunehmen sein. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wird in diesen Fällen regelmäßig damit begründet sein, dass sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist. Die von der DSGVO hierfür geforderten Rechtsgrundlagen bestehen in den jeweiligen bundesverfassungs- und landesverfassungsrechtlichen Regelungen über die Kompetenzen der Rechnungshöfe, vereinzelt auch in einfachgesetzlichen Regelungen (z. B. in Bezug auf die Personalverwaltungstätigkeit der Rechnungshöfe sowie die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes).

Gemeinsam mit dem Grundrecht gelten auch die Betroffenenrechte, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, in Bezug auf Datenverarbeitungen der Rechnungshöfe:

Soweit Rechte Betroffener oder Pflichten aufgrund der DSGVO in Konflikt mit der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechnungshöfe im Zusammenhang mit ihrer Prüftätigkeit gelangen können, bestehen in der Regel bereits in der DSGVO selbst Ausnahmetatbestände, die diese Unabhängigkeit garantieren. So wird hinsichtlich der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO (wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) bei Gebarungsprüfungen der Rechnungshöfe der Ausnahmetatbestand des Abs. 5 leg. cit. zur Anwendung kommen.

Im Übrigen nehmen nationale Normen auf die Notwendigkeit der Aufgabenerfüllung entsprechend Bedacht: So besteht das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO gegenüber einem hoheitlich tätigen Verantwortlichen nicht, wenn durch die Erteilung dieser Auskunft die Erfüllung einer dem Verantwortlichen gesetzlich übertragenen Aufgabe gefährdet wird, z. B. wenn durch die Bekanntgabe von Daten gegenüber einem Betroffenen im Rahmen einer Geba-

rungsprüfung der Ermittlungserfolg der Prüfung gefährdet werden würde.

Soweit keine ausdrücklichen Ausnahmetatbestände bestehen, wird dennoch im Kernbereich der Tätigkeit der Rechnungshöfe die Wahrung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit den Vorrang haben.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die DSGVO sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen beschränkt. Soweit Rechte Betroffener und Pflichten der verarbeitenden Stelle sich nur auf Normen der DSGVO stützen, gelten diese ausschließlich für die Datenverarbeitungen in Bezug auf natürliche Personen.

Zuständigkeit der Datenschutzbehörde

Die Rechnungshöfe sind sich einig, dass die Regelungen der DSGVO über die Einrichtung und Tätigkeit einer nationalen Aufsichtsbehörde nicht für den Bereich der Gesetzgebung gelten. Diese Ausnahme erfasst auch die Tätigkeit der Rechnungshöfe im Zusammenhang mit Gebarungsprüfungen und vergleichbaren Kompetenzen. Dies gilt nicht für den Stadtrechnungshof Wien, da dieser in seiner jetzigen Form als Teil des Magistrats der Stadt Wien der Verwaltung zuzurechnen ist.

Dementsprechend ist die Zulässigkeit der Erhebung und jeder anderen Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten im Rahmen einer Gebarungsprüfung oder vergleichbarer Kompetenzen allein von den Rechnungshöfen zu beurteilen. Sie unterliegt nicht der Prüfkompentenz der Datenschutzbehörde.

Datenverarbeitungen im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten der Rechnungshöfe (z. B. Personalverwaltung) unterliegen – wie bisher – der Aufsicht der Datenschutzbehörde. Im Lichte dieser Sichtweise hat der Bundesgesetzgeber in der jüngsten DSG-Novelle für den Bereich der Parlamentsverwaltung sowie für Verwaltungsangelegenheiten des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft und des Verwaltungsgerichtshofes eine Zuständigkeit der Datenschutzbehörde vorgesehen. Verwaltungstätigkeiten der Landesrechnungshöfe und die Tätigkeit des Stadtrechnungshofes wurden nicht ausdrücklich erfasst. Es ist aber anzunehmen, dass diese Bereiche auch

ohne nähere Regelung der Kompetenz der Datenschutzbehörde unterliegen, weil es sich hier um Verwaltung und nicht um den Bereich der Legislative handelt.

Grundsätze für die Verarbeitung von Daten

Die Rechnungshöfe beachten bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten Vorgaben des Art. 5 DSGVO. Diese sogenannten allgemeinen Grundsätze (Grundprinzipien) sind:

- » Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- » Zweckbindung
- » Datenminimierung
- » Richtigkeit und Aktualität
- » Speicherbegrenzung
- » Integrität und Vertraulichkeit

Kontrollrechte der Rechnungshöfe und Datenschutz

Für die Rechnungshöfe steht fest, dass mit Inkrafttreten der DSGVO und des DSG ihre Kontrollrechte im Rahmen von Gebarungsprüfungen und vergleichbaren Kompetenzen nicht geschmälert wurden.

Die bisherige Rechtsprechung, dass ein der Gebarungsprüfung unterliegender Rechtsträger nicht befugt ist, die Einsicht durch einen prüfenden Rechnungshof zu behindern oder von Bedingungen abhängig zu machen, gilt daher auch nach der neuen Rechtslage weiter. Insbesondere kann dem jeweiligen Rechnungshof der Datenschutz nicht entgegengehalten werden.³

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten:

Die Frage, ob Rechnungshöfe einen Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO bestellen müssen, hängt von der Beurteilung der Frage ab, ob diese „öffentliche Stelle“ im Sinne der DSGVO sind.

Im österreichischen Recht gibt es einige Normen, die den Begriff öffentliche Stelle verwenden⁴. EU-Rechtsnormen sind jedoch nicht in Anlehnung an nationale Rechtsnormen auszulegen. Art. 37 DSGVO und auch die Erwägungsgründe der Verordnung enthalten dazu keine Definition. Mit Bedacht auf die Ziele und den Entstehungs-

hintergrund der DSGVO sehen sich die österreichischen Rechnungshöfe als öffentliche Stelle im Sinne der DSGVO und werden daher einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Aufgrund unterschiedlicher organisatorischer Voraussetzungen werden die Landesrechnungshöfe und der Rechnungshof hierbei verschiedene Lösungen wählen. Für den Stadtrechnungshof Wien wird diese Funktion voraussichtlich durch einen für den gesamten Magistrat zuständigen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen werden. In den meisten Fällen ist daran gedacht, einen Mitarbeiter aus der eigenen Organisationseinheit mit der Einhaltung der Anforderungen aus der DSGVO zu betrauen. Das Ausmaß und die Intensität dieser Tätigkeiten wird weitestgehend davon abhängig sein, inwieweit man sich den dazu seitens der Landesverwaltungen angebotenen Leistungen/Datenbanken/sonstigem Service anschließt.

Wird ein interner Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragter herangezogen, so ist dafür zu sorgen, dass dieser seine Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit wahrnehmen kann. Er ist de facto im Rahmen seiner Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter „weisungsfrei“ zu stellen. Dies erfolgt insofern, als der Datenschutzbeauftragte in seinem fachlichen Bereich möglichst eigenständig arbeiten kann und selbstständig Vorschläge zur Wahrung und Einhaltung des Datenschutzes macht. Dabei ist zu gewährleisten, dass er seine Rechtsansicht betreffend datenschutzrelevante Aufgabenstellungen direkt und unmittelbar dem obersten Entscheidungsträger (Präsident/in bzw. Direktor/in) zur Kenntnis bringen kann.

Das bedeutet, dass dieser Mitarbeiter nicht Gefahr läuft, dienstrechtliche Nachteile aus seiner dienstlichen Aufgabenwahrnehmung heraus zu erleiden (z. B. in Hinblick auf Beförderungen, Dienstbeurteilungen, Freistellungen etc.).

Wenn es sich um einen intern für den Datenschutz beauftragten Mitarbeiter handelt, ist auch sicherzustellen, dass seine übrige Tätigkeit keinen Interessenskonflikt hervorruft. So kann er etwa Datenschutzbelange nicht im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit als Prüfer auf unabhängige Weise vornehmen, da hier ein Befangenheitsgrund gege-

³ Siehe VfSlg. 19.835, VfSlg. 17.065/2003, VfSlg. 7944/1976 und 17.489/2005.

⁴ Z. B. § 78 StPO, § 4 Informationsweiterverwendungsgesetz

ben ist. Darauf ist im Zuge des jeweiligen Einsatzbereiches Bedacht zu nehmen; erforderlichenfalls bedarf es einer Stellvertretungsregelung.

Die Aufgabenstellung eines intern bestellten Mitarbeiters richtet sich im Wesentlichen nach § 37 DSGVO. Wie bereits oben zum Thema Anwendung der DSGVO dargestellt, ergibt sich eine Einschränkung des Aufgabenbereiches des Datenschutzbeauftragten im Hinblick auf die unmittelbare operative Prüftätigkeit der Rechnungshöfe. Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Erhebung oder weiterer Verarbeitungsschritte von personenbezogenen Daten im Zuge einer Gebarungsprüfung hat der Datenschutzbeauftragte keine Aufsichtsfunktion.

Führung eines Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO

Die Pflicht zur Erstellung und Führung eines Verzeichnisses über Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DSGVO ersetzt die bisherigen DVR-Meldungen. Alle Rechnungshöfe werden entsprechende Verzeichnisse führen.

Das Verzeichnis enthält im Wesentlichen dieselben Informationen wie die seinerzeitigen DVR-Meldungen, wurde aber um einige Angaben erweitert (Datenüberlassungen an Dienstleister, Lösungsfristen). Neu ist außerdem, dass es eine über die bloße Information hinausgehende Funktion innehat: Es stellt die Basis für alle weiteren internen Prozesse und Bearbeitungen in Hinblick auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Sicherheitsvorkehrungen dar.

In den Landesverwaltungen wurden bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen, und man hat allorts mit Erhebungsarbeiten begonnen. Teilweise überlegen Landesrechnungshöfe, sich hier anzuschließen, da es vielfach ohnehin bereits ein bestehendes Facility-Management in Kooperation mit der Landesverwaltung gibt. Die Synergien werden daher in unterschiedlicher Art und Weise genutzt werden, insbesondere sollen in einigen LRH auch Softwareprodukte der jeweiligen Landesverwaltung zum Einsatz kommen.

Datenschutz und Prüfkonzzept

Aufgrund der neuen Rechtslage, insbesondere im Zusammenhang mit der Rolle des neu zu be-

stellenden Datenschutzbeauftragten, haben die Rechnungshöfe die Absicht, datenschutzrechtliche Überlegungen bereits bei der Erstellung der Prüfkonzzepte anzustellen. Insbesondere der Kreis der datenrechtlich betroffenen Personen und Kategorien der zu erhebenden personenbezogenen Daten sollen daher bereits in der Planungsphase grob abgeschätzt und festgehalten werden.

Diese zeitnahe und standardisierte Information des Datenschutzbeauftragten über die geplanten Datenverarbeitungen soll diesem in der Folge die Wahrnehmung seiner Aufgaben erleichtern.

Datensicherheitsmaßnahmen

Im Zuge der Umsetzung der DSGVO-Vorgaben haben die jeweils Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass die Datensicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Dazu ist die Festlegung geeigneter organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

Auch in diesem Bereich werden die Rechnungshöfe entsprechende Vorkehrungen treffen, zum Beispiel:

Organisatorische Maßnahmen gemäß den Art. 24 und 25 DSGVO: z. B. Festlegung interner Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Zugriffsberechtigungen), Regelungen zur Speicherdauer, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung von personenbezogenen Daten, Erstellung interner Richtlinien, Mitarbeiterschulungen.

Technische Maßnahmen gemäß den Art. 24, 25 und Art. 32 DSGVO: z. B. Virenschutz, Firewall, Passwortregelungen, Berechtigungskonzept, regelmäßige Datensicherung, Verschlüsselung von E-Mails, Verwendung von VPNs, Protokollierung von Zugriffen, Blocken von Funktionen (USB-Ports o. Ä.).

Orientierungshilfe für passende Sicherheitsmaßnahmen bieten z. B. die Grundschutz-Kataloge des BSI, die ursprünglich für den Behördenbereich entwickelt wurden, aber auch das „Österreichische Informationssicherheitshandbuch“.

Auftragsverarbeitung (Dienstleistungsverträge)

Werden Tätigkeiten wie zum Beispiel IT-Leistun-

gen oder etwa die Personalverwaltung an Dritte ausgelagert, muss hinsichtlich Datenschutz mit diesen Auftragsverarbeitern eine Vereinbarung abgeschlossen werden, deren Inhalte in Art. 28 der DSGVO wie folgt definiert sind:

- » Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen (inklusive Informationspflicht bei abweichender rechtlicher Verpflichtung)
- » Vertraulichkeitserklärung/Verschwiegenheitspflicht des Personals
- » Sicherstellung von technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen
- » Zustimmungsrechte oder Informationspflicht mit Einspruchsrecht bei Sub-Auftragsverarbeitern sowie bei Überbindung aller eigenen Verpflichtungen
- » Verpflichtung zur Unterstützung des Verantwortlichen hinsichtlich Datensicherheit und Betroffenenrechte
- » Pflicht zur Datenlöschung/-rückgabe nach Beendigung der Tätigkeit
- » Nachweis- und Inspektionsrechte

Der Verantwortliche hat eine Rechenschaftspflicht über die Einhaltung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter (Auswahlverschulden).

Im Zuge der Arbeitskreissitzungen wurden von den Rechnungshöfen verschiedene Muster für solche Auftragsverarbeitungsverträge vorgestellt.

Löschung/Archivierung von Daten

Hier ist nach den verschiedenen Verarbeitungszwecken zu unterscheiden:

Prüfakt und personenbezogene Daten:

Der Prüfakt dient der Erarbeitung des Berichtes, der allfälligen Aufbereitung von ergänzenden Informationen für die parlamentarische Behandlung und der Dokumentation des Prüfungsvorganges und des veröffentlichten Berichtes.

Einigkeit besteht zwischen den Rechnungshöfen, dass es in Zukunft notwendig sein wird, den Prüfakt nach Abschluss der Prüfung zu bereinigen und nur mehr einen sogenannten „Kernakt“ mit seinen wichtigsten Bestandteilen für eine längere Aufbewahrung vorzusehen. Ähnliches gilt für

Berichte bei Wahrnehmung von anderen – einem Prüfungsvorgang – vergleichbaren Aufgaben (z. B. Projektkontrollen, Stellungnahmen zu Rechnungsabschlüssen etc.), soweit hier überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die Dauer der Aufbewahrung dieses „Kernaktes“ nach Abschluss einer Prüfung hat jeder Rechnungshof für sich zu entscheiden. Es wird aber festgestellt, dass die Sachlage bei allen Rechnungshöfen – mit wenigen Ausnahmen für besondere Fälle – ähnlich ist.

Kriterien für die Festlegung der Lösungsfrist (bei Papierakten: Skartierungsfrist) sind insbesondere:

- » die Verwendung des Prüfaktes für weitere Prüfungen (Folgeprüfungen, neuerliche Prüfungen desselben Prüfungsgegenstandes, andere Prüfungen mit Schnittstellen zum alten Prüfthema)
- » die Notwendigkeit, Daten des Prüfaktes für weitere parlamentarische Vorgänge bereit zu halten (Aufträge parlamentarischer Gremien, Untersuchungsausschüsse etc.); dies ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und geschäftsordnungsmäßigen Regelungen (z. B. Dauer der Gesetzgebungsperiode) zu beurteilen
- » allenfalls bestehende gesetzliche Fristen: So bestehen etwa für digitale Unterlagen in den Archivgesetzen der Länder und des Bundes relativ kurze Fristen zum Anbieten des Prüfaktes an das jeweilige Archiv. Mit der Übernahme der Prüfaktes durch das Archiv sind die Daten im Bereich des jeweiligen Rechnungshofes zu löschen. Bei Papierakten gehen die Fristen für das Anbieten an das jeweilige Archiv auf bis zu 30 Jahre (die im Archiv befindlichen Prüfakten sind nach den jeweiligen Bundes- bzw. Landesarchivgesetzen für die Rechnungshöfe in der Regel auch danach noch verfügbare und verwertbar)

Prüfbericht und personenbezogene Daten:

Der Prüfbericht ist das Endergebnis eines Prüfungsvorganges (Verarbeitungsvorganges). Er basiert auf Daten des Prüfaktes. Prüfberichte sind aufgrund von Bundes- oder Landesvorschriften im

Internet zu veröffentlichen. Weiters sind sie meistens über die allgemein zugänglichen Sitzungsdokumente des jeweiligen Parlamentes (Nationalrat, Landtag) abrufbar.

Die Rechnungshöfe anonymisieren bzw. pseudonymisieren daher ihre Berichte vor Veröffentlichung weitgehend und verarbeiten in den Prüfberichten nur personenbezogene Daten, die ohnehin der Allgemeinheit bekannt sind. Die Frage einer Löschung von Daten stellt sich hier nicht.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten:

Die Aufbewahrungs- und Löschfristen für Verwaltungsdaten (z. B. Personalverwaltung) richten sich nach jenen, die für die übrige Bundes- oder Landesverwaltung gelten.

Besondere Verarbeitungen:

Bei einigen Rechnungshöfen bestehen noch besondere Verarbeitungen, z. B. Überwachungs- und Zutrittssysteme bei Gebäuden. Diese sind nach allenfalls bestehenden Sonderregelungen zu beurteilen.

